

Gutachterbüro für Naturschutz,
Ökologie und Umwelt

Cornelia Schuster
Diplom-Biologin



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Abschichtung sowie artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

**Projekt: BP „Industriepark Nohra“, Troistedter Weg,
Gemarkung Nohra, Gemeinde Grammetal,**

Auftraggeber:

Projektgesellschaft Industriepark Nohra mbH
Werner-von-Siemens-Str. 18
33334 Gütersloh

Bearbeitung:

Gutachterbüro für Naturschutz, Ökologie und Umwelt
Cornelia Schuster
Goldbacher Straße 37
99867 Gotha
Tel.: 03621/7393801
E-Mail: info@gutachter-schuster.de

Planungsstand 09/ 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Gesetzliche Grundlagen	3
2.	Ansatz des ASB	6
3.	Planvorhaben und Wirkung des Vorhabens.....	7
4.	Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	9
4.1	Datengrundlage	9
4.2.	Projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums der europarechtlich und national streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten.....	10
4.3	Planungsrelevante streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und national streng geschützte Arten nach BNatSchG.....	48
4.4	Planungsrelevante streng geschützte Vogelarten nach Anhang I der EG-VSchRL und BNatSchG	48
4.5	Beschreibung des Untersuchungsraumes - Lebensraumbeschreibung	50
4.6	Bewertung der durch das Vorhaben betroffenen Arten	53
5.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	74
5.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	74
5.2	Kompensationsmaßnahmen	75
6.	Verbotstatbestände, Ausnahmeveraussetzungen	75
7.	Gutachterliches Fazit	76

Gesetze/ Literatur

1. Gesetzliche Grundlagen

Die materielle Abarbeitung des europäischen Artenschutzrechtes erfolgt bei genehmigungspflichtigen Vorhaben als eigenständiger Beitrag zu den Vorhabenunterlagen. Dieser Beitrag ist bei der Vorhabenzulassung gesondert zu prüfen und von Vorhaben des Straßenbaus als "Artenschutzfachbeitrag (ASB)" bekannt, wird sonst aber als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezeichnet. Maßstab der Prüfung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Lebensstätte einer Art im räumlichen Zusammenhang. Lebensstätten in diesem Sinne sind Fortpflanzungs- (Nist- und Brutstätten) sowie Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtstätten). Diese sind artspezifisch zu definieren. Ist die Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben, greifen die spezifischen Verbotstatbestände des BNatSchG, d.h. die Vorhabenzulassung bedarf einer zusätzlichen artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erteilt werden kann.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie verankert.

Nach **Artikel 12 der FFH-Richtlinie** treffen die Mitgliedsstaaten die notwendigen Maßnahmen um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen, das jede

- absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur
- Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

dieser Arten (einschließlich aller ihrer Lebensstadien) verbietet.

Nach **Art. 13 der FFH-Richtlinie** treffen die Mitgliedsstaaten die notwendigen Maßnahmen um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet.

- absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben, oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur
- Besitz, Transport, Handeln oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen.

Nach **Art. 16 der FFH-Richtlinie** kann von den Verboten der Art. 12 und 13 dieser Richtlinie nur abgewichen werden

- im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt, und
- wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und
- wenn die Population der betroffenen Art trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt.

Nach **Art. 5 EG-Vogelschutzrichtlinie** müssen alle Mitgliedsstaaten Regelungen zum Schutz aller europäischen Vogelarten treffen. Diese Regelungen müssen umfassen: das Verbot

- des absichtlichen Tötens
- der absichtlichen Zerstörung, Entfernung oder Beschädigung von Nestern und Eiern
- des absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach **Art. 9 EG-Vogelschutzrichtlinie** sind Ausnahmen von den Verboten des Art. 5 nur möglich, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, im Interesse der Volksgesundheit, öffentlichen Sicherheit und Sicherheit der Luftfahrt.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (**Bundesnaturschutzgesetz**) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der **§§ 37-47 BNatSchG** verankert.

Mit den Verfassungsänderungen der „Föderalismusreform I“ wurde die Gesetzgebungskompetenz für das Naturschutzrecht und andere Rechtsbereiche aus der Rahmengesetzgebung des Bundes und der Länder (Abweichungsgesetzgebung) überführt. Damit gilt das am 1. März 2010 in Kraft tretende Bundesnaturschutzgesetz in Thüringen unmittelbar und verdrängt, soweit keine Öffnungsklauseln greifen, das Naturschutzrecht des Landes (ThürNatG).

Mit dieser Gesetzgebung werden die **Verbotstatbestände für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten in § 44 Abs. 1 BNatSchG** geregelt und an die FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst. Im **Absatz 5 des § 44 BNatSchG** sind die für Eingriffsvorhaben relevanten Verknüpfungen zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie rechtlich hergestellt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (kurz saP genannt) wird zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände gem. **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** eingehalten sind. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote)

In **§ 44 Abs. 5** steht weiterhin: „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Eine Ausnahme darf nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i.S.v. § 44 Abs. 1 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG überwunden werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Welche Arten **besonders geschützt** sind regelt **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG**:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (Artenschutz-Verordnung)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten nach Artikel 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie (europäische Vogelarten)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung)

Streng geschützt ist eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten (**§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG**):

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind (Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung)

2. Ansatz der saP

Das Land Thüringen hat für die Erstellung der saP eine anzuwendende Methodik der Prüfung entwickelt und Arbeitshilfen zu den dabei in Thüringen zu beachtenden Tier- und Pflanzenarten erstellt.

Für Planungs- und Genehmigungsverfahren sind in Thüringen **56**, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, europarechtlich geschützte Arten (**Anhang-IV-Arten**) von Belang („**Liste 1**“). Gleichfalls bedürfen in diesen Verfahren die **nach nationalem Recht streng geschützten Arten** einer besonderen Beachtung. Für diese ergibt sich aus der Eingriffsregelung weitergehende Anforderungen an die Abwägung bzw. den Ausgleich von Beeinträchtigungen. Diese **32 Arten** sind für Thüringen in („**Liste 2**“) zusammengestellt. In einer dritten Liste werden die „planungsrelevanten“ **246 Vogelarten** aufgeführt („**Liste 3**“).

Auf der Grundlage dieser Listen erfolgt die so genannte Abschichtung bzw. Eingrenzung der zu beachtenden, "planungsrelevanten" Tier- und Pflanzenarten in drei Ebenen. Ausgangsgrundlage sind die Listen der in Thüringen "besonders zu beachtenden" Arten. In einem zweiten Schritt werden die für das Vorhaben zu berücksichtigenden Arten in Hinblick auf deren frühere (geeigneter Lebensraum) bzw. aktuelle Vorkommen eingegrenzt. Als dritter Schritt erfolgt die Betroffenheitsprüfung, d.h. die Identifizierung derjenigen Arten, welche durch das Vorhaben tatsächlich beeinträchtigt werden können.

Über diese drei Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl von Arten „besonders geschützt“. Diese sind in der Regel nicht Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des Absatzes 1 nicht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushaltes erfasst (§ 14 Abs. 1 i.V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 1,2 und Absatz 3 Nr. 5 BNatSchG). Diese Arten werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. im Umweltbericht berücksichtigt.

3. Planvorhaben und Wirkung des Vorhabens

Eine erste Beschreibung des Bauvorhabens ist dem Vorentwurf des Bebauungsplanes entnommen. Die Details der Ausführung können der Begründung zum Bebauungsplan bzw. dem Umweltbericht entnommen werden.

Die ca. 7 ha große Industriefläche des ehemaligen Fleischzentrums Nohra sowie die ca. 3 ha große Gewerbefläche (derzeit Grünland) östlich davon, wurde durch die Hagedorn Revital GmbH Ende September 2021 erworben.

Das Entwicklungskonzept sieht auf dem GI-Grundstück den Komplettabriss der bestehenden Gebäude des Fleischzentrums und den Neubau von gewerblichen Einrichtungen und Gebäuden vor. Der Bestandsschutz des Fleischzentrums ist allerdings ausgelaufen. Im Behördentermin am 11.05.2021 im Landratsamt Apolda wurde festgestellt, dass die Umsetzung des Entwicklungskonzepts ein vorheriges B-Plan- Änderungsverfahren erforderlich macht, u.a. da der B-Plan der GI-Fläche vom 07.08.1991 (Baufeld A, ehemalige Fläche des Fleischzentrums Nohra) eine Beschränkung der baulichen Nutzung nach §9 BNVO sehr spezifisch auf wie folgt einschränkt: „Industriegebiet (GI) für die Ansiedlung von Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und kooperativer Bereiche“.

Im Zuge der Neuentwicklung des Geländes müssen die gesamten Gebäude des ehemaligen Fleischzentrums abgerissen werden. Um die Wiederbelebung dieser Industriebrache zu beschleunigen, wurde der Abriss vorgezogen genehmigt (vor Genehmigung des neuen Bebauungsplanes). Dazu erfolgte bereits eine artenschutzrechtliche Begutachtung, welche ergab, dass keine am oder im Gebäude brütenden Vögel oder Fledermäuse festgestellt werden konnten (Protokoll vom 08.12.2021).

Durch die Erweiterung der Gewerbeflächen in östliche Richtung werden Teile der Hecke beansprucht, welche als Ausgleichsmaßnahme 1994 am Rand des ehemaligen Fleischzentrums angelegt wurden und somit ein Alter von 28 Jahren besitzt. Weiterhin wird eine derzeitige, intensiv genutzte Grünfläche überplant.

Zur rechtssicheren Beurteilung der betroffenen streng geschützten Arten wurde ein faunistisches Gutachten zu den Artengruppen Fledermäuse, Vögel sowie Amphibien und Reptilien beauftragt (BELLSTEDT 2022).

Die Projektwirkungen sollen stichpunktartig benannt werden.

Baubedingte Projektwirkungen:

- Bodenverdichtung (Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge)
- Flächeninanspruchnahme für Zufahrt, Baustelleneinrichtung und Materiallagerung
- Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (Baustellenverkehr und Bauarbeiten), Störung und Vertreibung von Tieren
- Vorübergehende Beeinträchtigung der Heckenstrukturen als Habitat für streng geschützte Arten, als Leitlinie und Wanderkorridor

Anlagebedingte Projektwirkungen:

- Bodenversiegelung/ Flächeninanspruchnahme (dauerhafter Verlust bzw. Überprägung) von Lebensräumen, Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen (Wiese) durch zusätzliche Bebauungen
- Verlust von Gehölzen (Anteile der Heckenstrukturen) als Lebensraum und Leitlinie
- Verlust temporärer Kleingewässer als Lebensraum
- Abgrabungen und Aufschüttungen mit Verlust bzw. dauerhafter Veränderung der Vegetationsstrukturen am Rand der geplanten Bebauungen und neu profilierten Böschungen
- Verlust der Wiesenfläche als Jagdhabitat für Greife, u.a..

Betriebsbedingte Projektwirkungen:

- Betriebsbedingte Projektwirkungen sind abgemildert, da die Gewerbeflächen bereits bestehen, und nur als anderes Gewerk genutzt werden.
- Erhöhung der Störwirkung von Fahrzeugbewegung, Licht und Lärm durch die ganztägige Nutzung des Betriebsgeländes (auch nachts). Somit vergrößert sich die Habitatbeeinträchtigung für stöempfindliche Vogelarten.

4. Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Datengrundlage

Verbreitungsliteratur/ Verbreitungsangaben

allgemein:

KORSCH, H., WESTHUS, W., ZÜNDORF, H.-J. (2002): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Thüringens

Die Fischfauna Thüringens - Naturschutzreport 29, Herausgeber TLUBN Jena 2019.

TRESS, J., M. BIEDERMANN, H. GEIGER, J. PRÜGER, W. SCHORCHT, C. TRESS & K.-P. WELSCH (2012): Fledermäuse in Thüringen. - Naturschutzreport 27, Herausgeber TLUG Jena

ZIMMERMANN, W., PETZOLD, F., FRITZLAR, F. (2005): Libellen in Thüringen. -Naturschutzreport 22, Herausgeber TLUG Jena.

Tagfalter in Thüringen, Naturschutzreport Heft 23/2006, TLU, Jena.

GRIMM, H.; ROST, F. (2004): Kommentierte Artenliste der Vögel Thüringens, Anz. Ver. Thüring. Ornithol. 5, Sonderheft.

APFEL, W.: Zuarbeit über die Verbreitung der streng geschützten Käfer in Thüringen aus dem Artenerfassungsprogramm des Entomologenverbandes

speziell

LINFOS-Daten der TLUBN, Datenbankauszug zu Fundpunkten von Tierarten

BELLSTEDT, R. (2022): Gutachten zur Fledermausfauna, Vogelwelt, Reptilien und Amphibien im Bereich des Bebauungsplanes „Industriepark Nohra, Troistedter Weg“. – unveröff. Gutachten im Auftrag der Fa. Hagedorn Revital GmbH

RANA (2017): Managementplan (Fachbeitrag Offenland) für das FFH-Gebiet 164 „Klosterholz“ (DE 5033-303), Abschlussbericht. – unveröff. im Auftrag TLUBN Jena

SCHUSTER, C & R. BELLSTEDT (2021): Bericht zur artenschutzrechtlichen Begutachtung vor Baubeginn der Abrissarbeiten. – unveröff. Gutachten im Auftrag der Fa. Hagedorn Revital GmbH

4.2. Projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums der europarechtlich und national streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten

Liste 1 – europarechtlich (§§) geschützte Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel und als Ausgestorben geltende Arten)

Nr.	Dt. Name	Wissensch. Name	RL D	RL T	BNat SchG	FFH II	FFH IV	Hab	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
Pflanzen																
1.	Sumpf-Engelwurz	Angelica palustris	2	2	§§	ja	ja		U1						Nur NSG Alperstädter & Hassleber Ried	-
2.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	2	§§	ja	ja	WL	U1						Kein Lebensraum vorhanden (wärmegetönte Wälder über basischem Gestein))	-
3.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	-	-	§§	ja	ja	MF	FV						Keine Verbreitung, kein Lebensraum (luftfeuchte Felsen)	-
Säugetiere																
1.	Biber	Castor fiber	V	3	§§	ja	ja	G	?						bei Dorndorf-Steudnitz, Kleinspeicher Tremnitz bei Greiz, an der Föritz LK Sonneberg, Lache & Saale, Werra, im UG derzeit noch keine Verbreitung, an Fließgewässer oder größere Stillgewässer gebunden	-
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	§§		ja	K	U1	x					Nur frühere Verbreitung im Umfeld von Nohra, keine aktuellen Funde bekannt und auch kein Schwerpunktgebiet, (LINFOS), keine Ackerflächen betroffen	-
3.	Wildkatze	Felis silvestris	3	3	§§		ja	W	FV						Keine Verbreitung, kein Lebensraum (große Waldflächen mit extensiven Offenlandbereichen)	-

Nr.	Dt. Name	Wissensch. Name	RL D	RL T	BNat SchG	FFH II	FFH IV	Hab	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
4.	Fischotter	Lutra lutra	3	3	§§	ja	ja	G	U1	x					Kein Lebensraum (Fließgewässer), seit 1996 Nachweise an zahlreichen Fließgewässern, v.a. Süd-, Ost- und Nordthüringen, im Planungsraum auch keine Verbreitung,	-
5.	Luchs	Lynx lynx	2	1	§§	ja	ja	W	U1						Keine Verbreitung, kein Lebensraum (große zusammenhängende Wälder)	-
6.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	3	§§		ja	LW	FV	x					Lebensraum vorhanden (wärmegetönte Waldränder oder Gewässerufer), aber keine Verbreitung im Thüringer Becken	-
	Fledermäuse															
1.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	§§	ja	ja	W K	FV	x	x		x		typische Waldfledermaus, Winterquartiere in Stollen/ Höhlen, Gebäuden. Aus dem 1,5 km südlichen FFH-Gebiet „Klosterholz“ zwei Nachweise aus Netzfängen 2003 bekannt, Nachweis Winterquartier in Maschinenbunker der ehemaligen Südkaserne Nohra 2011, (RANA 2017), als Jagdgast möglich	x
2.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssoni	G	2	§§		ja	K S W	U1						typische gebäudebewohnende Art, Nahrungsflüge meist entlang von Waldrändern und im freien Luftraum, Winterquartiere unterirdisch, montan verbreitet. Aus dem Planungsraum nicht bekannt	-
3.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	G	2	§§		ja	K S W	U1	x	x		x		Gebäude bewohnende Art, thermophil, lebt im Siedlungsbereich im Flachland, keine Quartiere im Plangebiet nachgewiesen (Schuster &	x

Nr.	Dt. Name	Wissensch. Name	RL D	RL T	BNat SchG	FFH II	FFH IV	Hab	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
															Bellstedt 2021), aber Nachweis im Planungsraum als Jagdgast (BELLSTEDT 2022)	
4.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	§§		ja	W G	?						Eng an alte, traditionelle Wälder mit Gewässern gebunden, bisher nur 3 Nachweise aus dem Kyffhäuser, Zeitzer Forst und Hohe Schrecke	-
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteini	2	2	§§	ja	ja	W	FV		x				Quartiere in Gehölzen, typische „Waldfledermaus“, eng an thermophile Laubwaldstrukturen gebunden. Aus dem 1,5 km südlichen FFH-Gebiet „Klosterholz“ drei Nachweise aus Netzfängen 2003 bekannt, Nachweis Winterquartier aus den Kellergängen ehemaliger Gebäude des KZ Buchenwald 2008, (RANA 2017), Jagd nur im Wald, im Plangebiet nicht wahrscheinlich und auch nicht als Jagdgast nachgewiesen (BELLSTEDT 2022)	-
6.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	V	2	§§		ja	K G	U1	x	x			x	Winterquartier in Stollen, nicht montan, bis 350 m ü. NN, typische „Waldfledermaus“. Aus dem 1,5 km südlichen FFH-Gebiet „Klosterholz“ Nachweise aus Netzfängen 2003 bekannt (RANA 2017), als Jagdgast möglich	x
7.	Teichfledermaus	Myotis dasycneme	D	R	§§	ja	ja		FV						Keine Wochenstuben in Thüringen, sehr seltener Rastgast in Felshöhlen	-

Nr.	Dt. Name	Wissensch. Name	RL D	RL T	BNat SchG	FFH II	FFH IV	Hab	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
8.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	§§		ja	G W	FV	x	x		x		Sommerquartiere in Gehölzen, alten Brücken, eng an größere Wasserflächen als Nahrungshabitat gebunden, Fress- und Schlafplätze im Umfeld dieser, im Plangebiet Lebensraum am Igelsee und aktueller Nachweis per Detektor (BELLSTEDT 2022)	x
9.	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	3	§§	ja	ja	W	U1		x				typische Waldfledermaus und thermophil, Wochenstuben nur in Gebäuden und in Höhenlagen unter 500 m. Aus dem 1,5 km südlichen FFH-Gebiet „Klosterholz“ Nachweise aus Netzfängen 2003 bekannt, Nachweise von Quartieren existieren aus dem Planungsraum nicht (RANA 2017), als Jagdgast somit unwahrscheinlich und auch nicht nachgewiesen (BELLSTEDT 2022)	-
10.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	V	2	§§		ja	K S	FV	x	x		x		Winterquartier in Stollen/Höhlen, Sommerquartier meist an und in Gebäuden, selten in Baumhöhlen, aber mehr Hausfledermaus, befliegt oft Waldwege, bevorzugt strukturierte Landschaften mit Fließgewässern. Aus dem 1,5 km südlichen FFH-Gebiet „Klosterholz“ Nachweise aus Netzfängen 2003 bekannt (RANA 2017), als Jagdgast möglich	x

Nr.	Dt. Name	Wissensch. Name	RL D	RL T	BNat SchG	FFH II	FFH IV	Hab	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
11.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	2	§§		ja	W K	FV	x	x			x	Quartiere sowohl in Gebäuden als auch Baumhöhlen, Winterquartiere unterirdisch. Aus dem 1,5 km südlichen FFH-Gebiet „Klosterholz“ Nachweise aus Netzfängen 2003 bekannt (RANA 2017), als Jagdgast möglich	x
12.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	D	2	§§		ja	W	U1	x	x			x	lebt in großen Waldgebieten und großräumigen Parklandschaften, Wochenstuben alle unter 500 m, Winterquartiere außerhalb Thüringens. Aus dem 1,5 km südlichen FFH-Gebiet „Klosterholz“ Nachweise aus Netzfängen 2003 bekannt (RANA 2017), als Jagdgast möglich	x
13.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	V	1	§§		ja	W G S	U1	x	x		x		Waldfledermaus der Ebene und „Stadtfledermaus“, Sommerquartiere in Gehölzen im Wald und Parklandschaften, meist nur übersommernde Männchen, kaum Wochenstubenquartiere in Thüringen. Im Plangebiet aktuell nachgewiesen (BELLSTEDT 2022)	x
14.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	2	§§		ja	W G	U1		x				Keine Sommer- und Winterquartiere in Thüringen, nur Durchzügler und Sommergast. Aus dem Planungsraum nicht bekannt und auch im UG nicht nachgewiesen (BELLSTEDT 2022)	-
15.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	3	§§		ja	S K	FV	x	x		x		typische gebäudebewohnende und häufigste Art der Ortslagen, Gebäude bewohnende Art, keine Quartiere im	x

Nr.	Dt. Name	Wissensch. Name	RL D	RL T	BNat SchG	FFH II	FFH IV	Hab	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
															Plangebiet nachgewiesen (Schuster & Bellstedt 2021), aber Nachweis im Planungsraum als Jagdgast (BELLSTEDT 2022)	
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	-	§§			W G	XX						Gebäude bewohnende Art, bevorzugt Auenwälder und laubholzbestandene Fließgewässer, bisher nur zwei Quartiere aus Gera bekannt, im LINFOS bisher keine Nachweise	-
17.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	V	3	§§		ja	W S K	FV	x	x			x	Sommerquartiere in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen/Stollen, Aus dem 1,5 km südlichen FFH-Gebiet „Klosterholz“ Nachweise aus Netzfängen 2003 bekannt (RANA 2017), als Jagdgast möglich	x
18.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	§§		ja	S K	U1		x				thermophil, Wochenstuben nur in Gebäuden, Winterquartier in Höhlen, Stollen und Gebäuden. Aus dem Gebiet der Drei Gleichen bekannt, aber kein Nachweis im Planungsraum	-
19.	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	3	§§	ja	ja	K	U2	x					Winterquartier in Höhlen/Stollen, sehr thermophil, Wochenstuben nur in Gebäuden, aus dem weiteren Umfeld des Plangebietes keine Nachweise bekannt	-
20.	Zweifarbfladermaus	Vespertilio murinus	D	G	§§		ja	W K	U1						Bisher keine Wochenstuben aus Thüringen bekannt, in Thüringen zur Übersommerung und als Durchzügler, in allen Höhenlagen, Quartiere in Gebäuden, aus dem Planungsraum nicht bekannt	-

Nr.	Dt. Name	Wissensch. Name	RL D	RL T	BNat SchG	FFH II	FFH IV	Hab	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
	Lurche															
1.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	3	1	§§		ja	W SB	U1						kein Lebensraum (Flachgewässer, Tümpel), keine Verbreitung (Zechsteingürtel Südharz, Bleicheröder Berge, Dün, Hainleite, Eichsfeld und westliche Teile des Thüringer Waldes bis Rhön)	-
2.	Gelbbauchunke, Bergunke	Bombina variegata	2	1	§§	ja	ja	G W	U2						Keine Verbreitung (nur Westthüringen, Restvorkommen Mittleres Saaletal bei Jena und Südharz, kein Lebensraum (vegetationslose, flache Tümpel)	-
3.	Kreuzkröte	Bufo calamita	V	1	§§		ja	S SB	U1		x				kein Lebensraum (sonnenexponierte, vegetationslose Flach- und Kleingewässer)	-
4.	Wechselkröte	Bufo viridis	3	2	§§		ja	S L	U2						Verbreitung nur Thüringer Becken und Altenburger Land, kein Lebensraum (flache, besonnte, vegetationslose Tümpel)	-
5.	Europäischer Laubfrosch	Hyla arborea	3	2	§§		ja	H WR F	U1	x					Lebensraum am Igelsee bedingt vorhanden (vegetationsreiche, sonnenexponierte und fischfreie Weiher, Teiche, Tümpel), Igelsee stark eutrophiert und mit Fischen besetzt, auch kein Nachweis (BELLSTEDT 2022)	-
6.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	2	§§	ja	ja	L S	XX						Kein Lebensraum (offene, eutrophe Gewässer mit größeren Tiefenbereichen), keine Verbreitung	-
7.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	D	§§		ja	W M	FV		x				kein Lebensraum (Erlenbrüche, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen sowie gewässerreiche Waldgebiete)	-

Nr.	Dt. Name	Wissensch. Name	RL D	RL T	BNat SchG	FFH II	FFH IV	Hab	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
8.	Moorfrosch	Rana arvalis	3	2	§§		ja	M F	U2						Keine Verbreitung (Ostthüringen, Paulinzellaer Buntsandsteinland, vereinzelt Thüringer Becken), kein Lebensraum (Moore und Bruchwälder)	-
9.	Springfrosch	Rana dalmatina	-	-	§§		ja	W F	FV						kein Lebensraum (Erlenbrüche, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen mit Stillgewässern)	-
10.	Kammolch	Triturus cristatus	V	3	§§	ja	ja	G	U1	x					Lebensraum am Igelsee bedingt vorhanden (vegetationsreiche, sonnenexponierte und fischfreie Weiher, Teiche, Tümpel), Igelsee stark eutrophiert und mit Fischen besetzt, auch kein Nachweis (BELLSTEDT 2022)	-
	Kriechtiere															
1.	Schlingnatter / Glattnatter	Coronella austriaca	3	2	§§		ja	TS	FV						stark thermophil, kein Lebensraum im UG (xerothermophile Trockenstandorte), keine Nachweise im Umfeld des UG bekannt	-
2.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	§§		ja	TS H W	FV	x					Thermophil, auf Trockenstandorten (Trockenrasen, Ruderalflächen), Vorkommen an den Böschungen des Gewerbegebietes und entlang der Autobahn möglich, aber keine Nachweise im Gutachten (Bellstedt 2022) und auch keine Daten im LINFOS	-

	Weichtiere															
1.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	0	§§	ja	ja	LP	k.E.						in Thüringen ausgestorben, rezente Vorkommen in Ostthüringen nicht ausgeschlossen, im UG keine Verbreitung, kein Lebensraum	-
2.	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	§§	ja	ja	F	U2						kein Lebensraum (klare, sandige Bäche), keine Verbreitung	-
	Libellen															
1.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	-	R	§§		ja	B	FV						Kein Lebensraum, keine Verbreitung Neufund 2007 bei Roßleben	-
2.	Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	2	R	§§		ja	T	?						Kein Lebensraum (kleine nährstoffarme und klare Stillgewässer), Keine Verbreitung, nur 2 Nachweise in Thüringen (Remptendorf und Georgenthal)	-
3.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	3	V	§§	ja	ja	HM	U1						Randlagen des Thüringer Waldes, S- & W-Rand des Thüringer Beckens, Steinachau, Ostthüringer Schiefergebirge – Vogtland sowie Altenburger Lößgebiet, kein Lebensraum (Moore, Torfstiche, Weiher) im UG vorhanden	-
4.	Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia (O. serpentinus)	-	-	§§	ja	ja	B	FV						Charakterart naturnaher größerer Flussauen (Untere Unstrutau, Saaleau, Altenburger Lößgebiet, Föriztaue bei Sichelreuth), im UG kein Lebensraum und keine Verbreitung	-
	Käfer															
1.	Breitrand	Dytiscus latissimus	1	0	§§	ja	ja	St	k.E.						Kein Nachweis nach 1992, wahrscheinlich in Thüringen ausgestorben, kein Lebensraum vorhanden (nährstoffarme Klar- und Braunwasserseen mit hohem Huminsäuregehalt)	-

2.	Eremit, Juchtenkäfer	Osmoderma eremita	2	3	§§	ja	ja	W	U1	x					keine Verbreitung, Vorkommen im östlichen Kyffhäusergebirge, zwischen Jena und Altenburg, östlicher Saale-Holzland-Kreis und Obere Saale bei Burgk, im Mulm alter Bäume, aus dem weiteren Umfeld des UG keine Funde bekannt	-
	Schmetterlinge															
1.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	0	§§		ja	Wr W	k.E.						Letzte Falterbeobachtung 1993 im Ilmkreis, wahrscheinlich ausgestorben, kein Lebensraum (lichte Nieder- und Mittelwälder)	-
2.	Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	§§	ja	ja	O W	U2						Verbreitung nur in Südthüringen, warme buschige Standorte, Lehnen, Waldränder	-
3.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii lunata	1	1	§§	ja	ja	F	U2						Kein Lebensraum (xerophile Säume mit Haarstrang-Arten) keine Verbreitung (nur noch im Grabfeld)	-
4.	Quendel-Ameisenbläuling	Phengaris arion	3	3	§§		ja	T	U1						kein Lebensraum (xerothermophile Art des Offenlandes), keine Nachweise aus dem Umfeld bekannt (nur Kyffhäuser, Grabfeld, Mittel- und Westthüringen)	-
5.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	V	-	§§	ja	ja	W Fw	U1						Kein Lebensraum vorhanden (Vorkommen an den Großen Wiesenknopf gebunden), keine Verbreitung im Gebiet	-
6.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris teleius	2	1	§§	ja	ja	W Fw	U2						keine Verbreitung (Saaletal bei Jena, Altenburger Land, Orlamünde, bei Sonneberg, im Grabfeld), kein Lebensraum vorhanden (Feucht- und Mähwiesen mit Großem Wiesenknopf)	-

7.	Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	§§		ja	Wr W	U2						Kein Lebensraum (sonnige Waldränder, Waldwiesen mit Lerchensporn submontaner Lagen), keine Verbreitung, nur im Südharz (dort wahrscheinlich ausgestorben) und in der Rhön (Grenze zu Bayern)	-
8.	Nachtkerzen- schwärmer	Proserpinus proserpina	-	3	§§		ja	T W	U1		x				Auen und Ruderalfluren mit Beständen von Weidenröschenarten oder mit Nachtkerzenbeständen in wärmege- tönten Gebieten, in der Umgebung potentiell möglich, aber aus dem Planungsraum keine Nachweise bekannt und keine Raupenfutter- pflanzen vorhanden	-

Liste 2 – national streng (§§) geschützte Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne als Ausgestorben geltende Arten)

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL D	RL T	BNat SchG	FFH II	FFH IV	Hab	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
	Pflanzen															
1.	Felsen-Beifuß	<i>Artemisia rupestris</i>		1	§§										Keine Verbreitung (nur bei Artern), kein Lebensraum (Salzstellen)	-
2.	Ästiger Rautenfarn	<i>Botrychium matricariifolium</i>	2	1	§§			MB							Kein Lebensraum vorhanden (offene Rohböden), keine Verbreitung (bisher nur Mantalskopf bei SDH, Ohratalsperre, Steinheid und Steinbruch bei Fischbach in der Rhön),	-
3.	Violette Schwarzwurzel	<i>Scorzonera purpurea</i>	2	2	§§			MK			x				Vorkommen im Bereich von Steppenrasen des Drei-Gleichen-Gebietes, im Untersuchungsgebiet kein Lebensraum vorhanden	-
4.	Echte Lungenflechte	<i>Lobaria pulmonaria</i>	1	1	§§			WL, WR							2008 wieder bestätigt, kühl feuchte Bergwälder, kein Lebensraum im UG	-
	Krebse															
1.	Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>	1	1	§§				U1						Keine Verbreitung, kein Lebensraum (Fließgewässer, klare Seen)	-
	Weichtiere															
1.	Flussperlmuschel	<i>Margaritifera margaritifera</i>	1	0	§§				U2						Keine Verbreitung, kein Lebensraum (klare Fließgewässer), letzter Nachweis vor 1990	-
	Libellen															
1.	Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	2	3	§§	ja		B	U1		x				in wärmegetönten Gebieten an besonnten, ganzjährig offenen Fließgewässern und Gräben mit entsprechenden Eiablagepflanzen (hauptsächlich Berle); kein Lebensraum	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL D	RL T	BNat SchG	FFH II	FFH IV	Hab	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
2.	Vogel-Azurjungfer	Coenagrion ornatum	1	1	§§	ja		B	U1						nur im Kyffhäuser-Kreis (Helme-Unstrut-Niederung) an besonnten Fließgewässern, im Gebiet kein Lebensraum, keine Verbreitung	-
3.	Alpen-Smaragdlibelle	Somatochlora alpestris	1	3	§§			KG							Alpin-montan verbreitet, in Mooren, im UG keine Verbreitung, kein Lebensraum	-
	Käfer															
1.	Kurzschröter	Aesalus scarabaeoides	1	R	§§			W							Kein Lebensraum vorhanden (alte und abgestorbene Eichen), keine Verbreitung (nur Nordthüringen am Kyffhäuser und Hohe Schrecke)	-
2.	Wiener Sandlaufkäfer	Cylindera arenaria viennensis	2	1	§§										Kein Lebensraum (sonnige Sandrohböden), keine Verbreitung (aktuell nur in einem Tagebaurestloch bei Haselbach/ Altenburg)	-
3.	Deutscher Sandlaufkäfer	Cylindera germanica	2	2	§§			M B							kein Lebensraum (Steppenbewohner, offene, trockene und bindige Rohböden in wärmegetönten Lagen), Unstruttal bei Nägelstedt, Bernterode bei Worbis, Bad Frankenhausen, Nägelstedt, Tongrube bei Erfurt, Liebenstein bei Plaue, Ehrenstein bei Stadtilm, TüP Rothenstein bei Jena, Leinawald bei Altenburg und Schlechtsarter Schweiz	-
4.	Veränderlicher Edelscharrkäfer	Gnorimus variabilis	1	1	§§			W							Kein Lebensraum (großflächige, naturnahe Laubwaldgebiete mit Mulmbäumen, bevorzugt exponierte Eichen) Keine Verbreitung (aktuell nur Schwarzatal und Oberes Saaletal)	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL D	RL T	BNat SchG	FFH II	FFH IV	Hab	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
5.	Glänzend Schwarzer Ölkäfer	Meloe rufiventris	0	0	§§			M							Kein Lebensraum (sehr wärmeliebend, xerotherme Steppen, Halbtrockenrasen, Waldränder), keine Verbreitung, in Thüringen ausgestorben	-
6.	Mattschwarzer Maiwurmkäfer, Runzeliger Ölkäfer	Meloe rugosus	1	-	§§			M							kein Lebensraum (sehr wärmeliebend, xerotherme Steppen, Halbtrockenrasen, Waldränder), keine Verbreitung (hauptsächlich Kyffhäuser und Südharz, aber auch Hainich, Kindel und in der Rhön),	-
7.	Großer Wespenbock	Necydalis major	1	1	§§			W							Kein Lebensraum (kranke Altbäume in sonnenexponierten Lagen), keine Verbreitung (Regionen Sömmerda, Erfurt, N Altenburg, Zschippach b. Gera, Bad Berka, Riechheim bei Kranichfeld, Geilsdorf bei Stadtilm, Rudolstadt, Schwarzatal, Meiningen sowie Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt bei Meuselwitz)	-
8.	Großer Goldkäfer	Protaetia aeruginosa	1	1	§§			W							Kein Lebensraum (Eichenwälder mit exponierten Alteichen), keine Verbreitung (Hauptverbreitung Meininger Muschelkalkplatten, Ostthüringen, Einzelfunde Arnstadt, Lehdorf bei Altenburg)	-
	Schmetterlinge															
1.	Färberscharteneule	Acosmetia caliginosa	1	1	§§			F							Wiederentdeckung 1996, warmfeuchte buschige Standorte, Waldränder mit Beständen der Färberscharte, im UG kein Lebensraum	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL D	RL T	BNat SchG	FFH II	FFH IV	Hab	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
2.	Paffenhütchen-Wellrandspanner	Artiora evonymaria	1	R	§§			W							Kein Lebensraum (südliche Art, warme, trockene als auch feuchte Standorte in Auen, Waldsteppen mit Paffenhütchen), keine Verbreitung, (nur Allstedter Forst im Kyffhäuserkreis)	-
3.	Felsheiden-Fleckenbär	Chelis maculosa	1	R	§§										Keine Verbreitung (nur Umgebung von Jena und Kyffhäusergebirge), kein Lebensraum (thermophile, steinige Heiden und Waldsteppen, über Kalk)	-
4.	Moorbunteule	Coranarta cordigera	1	1	§§			T							Kein Lebensraum (Hochmoore mit Beständen der Moosbeere)	-
5.	Lößsteppen-Silbereule, Mönchskraut-Metalleule	Euchalcia consona	2	1	§§										kein Lebensraum (thermophile Steppenstandorte mit Beständen des Mönchskrautes), keine Verbreitung (nur in Nordthüringen)	-
6.	Steppenrasen-Erdeule	Euxoa vitta	R	1	§§										Lebensraum thermophile steppenartige Magerstandorte, nur am Kyffhäuser, im UG keine Verbreitung,	-
7.	Gipskraut-Kapseleule	Hadena irregularis	1	1	§§										sonnige, warme Standorte auf Sand oder Kalk, an Gipskraut, aktuell nur am Kyffhäuser, im UG kein Lebensraum, keine Verbreitung	-
8.	Hofdame	Hyphoraria aulica	1	2	§§			T							Lebensraum sonnige und steinige Kalkmagerrasen bzw. Ödlandflächen, aktuell nur noch am Kyffhäuser, auch Leutatal bei Jena, Drei-Gleichen-Gebiet, Gräfenhain	-
9.	Weidenglucke	Phyllodesma ilicifolia	1	0	§§			W							Keine Verbreitung, kein Lebensraum, LR: Heidelbeerreiche Flächen im	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL D	RL T	BNat SchG	FFH II	FFH IV	Hab	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
															Bereich von Hochmooren, letzter Nachweis 1989	
10.	Streifen-Bläuling	Polyommatus damon	1	1	§§			T			x				kein Lebensraum, xerothermophile Art, lebt monophag an Esparsetten-Arten, Verbreitung (nur Kyffhäuser, Raum Arnstadt und Südwestthüringen)	-
11.	Zweibrütiger Würfelfalter	Pyrgus armoricanus	3	-	§§			T							Kein Lebensraum (xerothermophile Trockenstandorte mit Fingerkraut-arten), keine Verbreitung (Wiederbesiedlung im Grabfeld an der thüringischen Grenze THUST/KUNA 2006)	-
12.	Fetthennen-Bläuling	Scolitantides orion	2	1	§§			T							Kein Lebensraum (offene Felsfluren in Flusstälern mit Beständen der Raupenfutterpflanze Purpur- Fetthenne), keine Verbreitung (aktuell nur Oberes Saaletal, Loquitztal, Tal der Weißen Elster im Raum Elsterberg/Greiz)	-
13.	Gelber Hermelin	Trichosea ludifica	2	0	§§			W							Kein Lebensraum (Gebirgsart, Fichtenwälder mit eingestreuten Ebereschen), keine Verbreitung (letzter Nachweis 1975 an der Schmücke)	-
14.	Schlehen-Jaspiseule	Valeria jaspidea	R	1	§§										Kein Lebensraum (xerothermophile Art, warmtrockene, buschige Standorte auf Kalk - Schlehenhecken), keine Verbreitung (nur noch Kyffhäusergebiet)	-
15.	Elegans-Widderchen	Zygaena angelicae elegans	1	2	§§										Kein Lebensraum (Waldinseln, Waldränder, Magerrasen mit Beständen der Berg-Kronenwicke, vereinzelt Bunter Kronenwicke und Gewöhnlichem Hornklee), keine Verbreitung (nur noch Umgebung von Meiningen)	-

Liste 3 – planungsrelevante Vogelarten in Thüringen (einschließlich Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97)

Entsprechend der Vorgabe des Landesverwaltungsamtes Weimar, Referat 410/ Naturschutz vom 30.03.2007: „Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur Abarbeitung der Belange gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten in Zulassungsverfahren – Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“ ist bei der Abschichtung der Vögel zu betrachten, ob derzeit Arten, die nicht auf der Roten Liste stehen unbeachtlich sind. Danach ist bei den nicht streng geschützten oder nicht in Thüringen gefährdeten Arten „Allerweltsarten“ grundsätzlich keine Beeinträchtigung der Lebensstätten durch Vorhaben aufgrund von Anpassungsstrategien zu erwarten. Bei im Allgemeinen regelmäßig und häufig auftretenden Arten ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und die Gesamtpopulation nicht erheblich beeinträchtigt.

Auf die vollständige Auflistung aller in Thüringen vorkommenden 244 planungsrelevanter Brutvogelarten und deren Abschichtung wird deshalb an dieser Stelle verzichtet und die Liste auf die streng geschützten und gefährdeten Arten reduziert. In Thüringen und ganz Deutschland ausgestorbene Arten wurden ebenfalls nicht berücksichtigt. Allgemeine Aussagen zur Beachtung der Vogelwelt werden aber in nachfolgenden Kapiteln getätigt. Für die Abschichtung der Arten wurde die von der TLUBN veröffentlichte Liste der planungsrelevanten Arten den aktuellen Roten Listen angepasst (Rote Liste Thüringens nach JAEHNE et al. 2021, Rote Liste Deutschlands nach RYSLAVY et al. 2020,). Grundlage für die Bewertung der Vogelarten waren die LINFOS-Daten und das aktuelle avifaunistische Gutachten (BELLSTEDT 2022) zu diesem Vorhaben.

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
	Vögel															
1.	Alpenstrandläufer	Calidris alpina		1	§§		A	Z	-						Selten Durchzügler in Thüringen, keine Verbreitung, kein Lebensraum vorhanden	-
2.	Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	§§	ja	A	J	C						keine Verbreitung, an ungestörte lichte Wälder und Waldlichtungen mit Beersträuchern gebunden, kein Lebensraum, keine Verbreitung (nur Uhlstädter Heide)	-
3.	Baumfalke	Falco subbuteo		3	§§		A	Z	B	x					Lebensraum vorhanden (Feldgehölzen, Baumgruppen oder an Waldrändern, bevorzugt lichte, ungestörte Kieferngehölze), aber keine Nachweise aus dem Raum Nohra, auch kein Nachweis (BELLSTEDT 2022)	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
4.	Bartmeise	Panurus biarmicus	R		§		A	J z w	C	x					Lebensraum vorhanden (ausgedehnte Schilfflächen), aber keine Verbreitung und auch kein aktueller Nachweis (BELLSTEDT 2022)	-
5.	Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	§		A	Z	B						Kein ansprechender Lebensraum vorhanden (ungestörte Wälder und Waldränder mit Auflichtungsstellen oder Säumen mit dichter Vegetation, Bodenbrüter), keine Nachweise (BELLSTEDT 2022)	-
6.	Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	§§		A	Z w	C						Kein Lebensraum vorhanden (extensive, großräumige und ungestörte Feuchtwiesen oder saumreiche Gräben), auch keine Nachweise/Verbreitung (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	-
7.	Bergente	Aythya marila		R	§		A	z w	-						Seltener Wintergast/Durchzügler, kein Lebensraum (Teiche, Seen), keine Verbreitung (kein Brutvogel in Thüringen)	-
8.	Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	1	§		A	Z	B	x					Lebensraum z.T. vorhanden (halboffene Feuchtgebiete mit Schilfflächen), aber keine Nachweise/Verbreitung (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	-
9.	Bienenfresser	Merops apiaster			§§		A	A	B						Keine Verbreitung/kein Lebensraum (Steilhänge an Ufern von Flüssen, Seen, Teichen, Abbaugruben in wärmegetönten Landschaften), in Thüringen nur im Altenburger Land, Kyffhäuser, Unstruttal	-
10.	Birkhuhn	Tetrao terix	0	2	§§	ja	A	J	-						Kein Lebensraum (Moore, Heiden Brachflächen in Wäldern), keine Verbreitung	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
11.	Blaukehlchen	Luscinia svecica			§§	ja	A	Z	B	x					Lebensraum vorhanden (Verlandungs- zonen von Stillgewässern, Röhrichte von Fließgewässern), aber keine Nachweise/Verbreitung (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	-
12.	Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	3	§		A	J Z w	B	x					Lebensraum vorhanden (gebüschreiche Landschaften im Tiefland), aber keine Nachweise (BELLSTEDT 2022)	-
13.	Brachpieper	Anthus campestris	1	1	§§	ja	A	z	C						Kein Lebensraum (sandige, offene Brach- flächen und Heiden), keine Verbreitung (nur Ostthüringen)	-
14.	Brandgans	Tadorna tadorna	R		§		A	Z w	B						Kein Lebensraum (Stillgewässer und Feuchtgebiete mit Schlick und Flachwasserzonen), keine Verbreitung	-
15.	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	§		A	Z	C						Kein Lebensraum vorhanden (extensive Wiesen oder saumreiche Gräben), und auch keine Nachweise/Verbreitung (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	-
16.	Bruchwasserläufer	Tringa glareola		1	§§	ja	A	Z	-						Kein Lebensraum (Feuchtgebiete, Stillgewässer), keine Verbreitung (kein Brutvogel in Thüringen, Durchzügler)	-
17.	Dohle	Corvus monedula	V		§		A	J Z W	C						Kein Lebensraum (Felsen, hohe Gebäude mit Höhlen und Nischen), keine Verbreitung	-
18.	Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus			§§		A	Z	B	x					Lebensraum am Igelsee vorhanden (Feuchtgebiete, Gewässer mit Schilfbeständen/ Röhrichten), aber keine Nachweise/Verbreitung (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
19.	Eisvogel	Alcedo atthis			§§	ja	A	J	B						Kein Lebensraum im UG (Fließgewässer mit Uferabbruchwänden), keine Verbreitung	-
20.	Feldlerche	Alauda arvensis	V	3	§		A	J Z w	B	x	x		x		Lebensraum vorhanden (Offenland- flächen wie Wiesen, Felder, Brachflächen, Krautsäume), Verbreitung und aktueller Nachweis (BELLSTEDT 2022)	x
21.	Feldschwirl	Locustella naevia		2	§		A	Z	B	x					Lebensraum vorhanden (Offene Landschaften mit hoher Krautschicht, bevorzugt feuchte Wiesen, Riede, Moore), aber keine Nachweise (BELLSTEDT 2022)	-
22.	Feldsperling	Passer montanus		V	§		A	J	A	x	x		x		Lebensraum im Umfeld vorhanden (Gehölze, Obstgärten, Gärten, Siedlungen; Nest in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten), Verbreitung und aktueller Nachweis (BELLSTEDT 2022)	x
23.	Fischadler	Pandion haliaetus	R	3	§§	ja	A	Z	C						Sehr seltener Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
24.	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius		V	§§		A	Z	B						Kein Lebensraum (Kiesflächen, steinige Gewässerufer), keine Verbreitung	-
25.	Flusseeschwalbe	Sterna hirundo		2	§§	ja	A	z	-						Seltener Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
26.	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	0	2	§§		A	Z	-						Regelmäßiger Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
27.	Gänsesäger	Mergus merganser	R	3	§		A	Z W	C						Durchzügler in Thüringen (seit neuestem auch seltener Brutvogel), kein Lebensraum (größere Flüsse und Stillgewässer)	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
28.	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3		§		A	Z	B	x					Lebensraum vorhanden (Halbhöhlenbrüter in lichten Wäldern, Parks, Naturgärten, Streuobstwiesen), aber keine Nachweise (BELLSTEDT 2022)	-
29.	Gelbspötter	Hippolais icterina	3		§		A	Z	C	x					Lebensraum vorhanden (mehrschichtige Laubgehölze mit geringen Deckungsgrad der Oberschicht wie Auenwälder, Parks, Feldgehölze, Hecken), aber keine Nachweise (BELLSTEDT 2022)	-
30.	Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria		1	§§	ja	A	Z	-						Regelmäßiger Durchzügler in Thüringen, aus dem Plangebiet nicht bekannt	-
31.	Grauammer	Emberiza calandra	3	V	§§		A	J	B	x					im UG Lebensraum vorhanden (ungestörtes Offenland mit strukturierten Wiesen und Ackersäumen), Verbreitung im Umfeld (Thüringer Becken und Randlagen), aber keine Nachweise/Verbreitung (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	-
32.	Grauschnäpper	Muscicapa striata		V	§				B	x					Lebensraum im Umfeld vorhanden (lichte Wälder, Parks, Friedhöfe, Gärten mit höheren Bäumen, auch Gebäude), aber keine Nachweise (BELLSTEDT 2022)	-
33.	Grauspecht	Picus canus		2	§§	ja	A	J	B	x					Lebensraum vorhanden (reich gegliederte, größere Laubwälder, Parkanlagen, Streuobstwiesen, Friedhöfe mit Altbäumen), aber keine Nachweise/Verbreitung (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	-
34.	Großer Brachvogel	Numenius arquatus		1	§§		A	J Z w	-						Sehr seltener Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
35.	Grünspecht	Picus viridis			§§		A	J	A	x	x		x		Lebensraum im unmittelbaren Umfeld vorhanden (halboffene Landschaften mit Althölzern, wie Waldränder, Feldgehölze, Streuobst-wiesen, Parks, große Gärten und gleichzeitig Wiesen/Brachen mit Ameisenvor-ommen als Nahrung, (wärmelieband), im Gebiet als NG nachgewiesen (BELLSTEDT 2022)	x
36.	Habicht	Accipiter gentilis			§§		A	J Z W	B						Kein Lebensraum (an größere Waldgebiete als Bruthabitat gebunden), aus dem Gebiet nicht bekannt	-
37.	Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	0	3	§§	ja	A	z	C						Kein Lebensraum (Laubwälder, Parks, Streuobstwiesen, Friedhöfe mit altem Baumbestand), Baumhöhlenbrüter, keine Verbreitung, gilt derzeit als ausgestorben	-
38.	Haselhuhn	Bonasia bonasia	1	2	§	ja	A	J	C						Kein Lebensraum (unterholzreiche Wälder mit Zwergsträuchern), keine Verbreitung (Gebirgslagen)	-
39.	Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	§§		A	J	C						Kein Lebensraum (offenes trockenes Grasland, auch Feld- und Straßenrändern, Industriebrachen in wärmegetönten Landschaften), keine Verbreitung	-
40.	Heidelerche	Lullula arborea	V	V	§§	ja	A	Z	B						Kein Lebensraum (offene, trockene Brachen, Heiden, Kahlflächen), keine Nachweise im UG	-
41.	Kampfläufer	Philomachus pugnax		1	§§	ja	A	Z	-						Regelmäßiger Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
42.	Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	V	§§		A	z	B						Lebensraum halboffene Landschaften, lichte Baumbestände mit gut ausgebildeter Strauch- und Krautschicht, Heckenbrüter, keine Verbreitung im Gebiet	-
43.	Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	§§		A	Z	C						Kein Lebensraum vorhanden (extensive Feuchtwiesen oder Feuchtstellen im Acker), keine Nachweise/Verbreitung (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	-
44.	Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	R	3	§§	ja	A	z	-						Seltener Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
45.	Kleinspecht	Dryobates minor		3	§		A	J	B						Kein Lebensraum vorhanden (struktureiche, geschlossene, naturnahe Laubwälder), keine Nachweise (BELLSTEDT 2022)	-
46.	Knäkente	Anas querquedula	1	1	§§		A	Z	C						Kein Lebensraum (Stillgewässer), keine Verbreitung	-
47.	Kolbenente	Netta rufina	R		§		A	Z	C						Kein Lebensraum (Stillgewässer), keine Verbreitung	-
48.	Kormoran	Phalacrocorax carbo	R		§		A	J Z W	C		x				Kein Lebensraum (Gehölze an Ufern größerer Flüsse wie der Gera und Ilm), keine Nachweise (BELLSTEDT 2022)	-
49.	Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	§§	ja	A	Z W	-						Wintergast in Thüringen, nicht relevant im UG	-
50.	Kranich	Grus grus	R		§§	ja	A	Z w	B						Kein Lebensraum (Feuchtgebiete, Moore, Bruchwälder), keine Verbreitung und im UG, nicht als Rastgast bekannt	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
51.	Krickente	Anas crecca	1	3	§		A	J Z W	C	x					Lebensraum vorhanden (Stillgewässer), aber keine Nachweise/Verbreitung (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	-
52.	Kuckuck	Cuculus canorus	3	3	§		A	Z	B	x					Lebensraum vorhanden (halboffene Landschaften mit Wäldern, Feldgehölzen, Hecken, bevorzugt Auen), im Gebiet nachgewiesen (BELLSTEDT 2022)	-
53.	Lachmöwe	Larus ridibundus	2		§		A	J Z w	C						Kein Lebensraum (Stillgewässer), keine Verbreitung	-
54.	Löffelente	Anas clypeata	3	3	§		A	Z w	B						Kein Lebensraum (Stillgewässer), keine Verbreitung	-
55.	Mäusebussard	Buteo buteo			§§		A	J Z W	A	x	x		x		Lebensraum im Umfeld vorhanden (Wälder, Feldgehölze, Gehölzstreifen mit Altbaumbestand), Nachweis im PG als NG (BELLSTEDT 2022)	x
56.	Mehlschwalbe	Delichon urbica		3	§		A	Z	B	x	x		x		Brutlebensraum in der Ortschaft (Brut an Gebäuden an Stadträndern, in Dörfern), im PG nicht als Brutvogel bestätigt (Schuster & Bellstedt 2021), aber als NG nachgewiesen (BELLSTEDT 2022)	x
57.	Merlin	Falco columbarius			§§	ja	A	z w	-						Seltener Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
58.	Mittelspecht	Dendrocopus medius	V		§§	ja	A	J	C		x				Kein Lebensraum (alte, ursprüngliche Laubmischwälder, reine Waldart in Eichenmischwäldern), Vorkommen im Kiechholz östlich des PG (LINFOS), aber keine Nachweise im PG (BELLSTEDT 2022)	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
59.	Moorente	Aythya nyroca	0	1	§§	ja	A	z	-						Seltener Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
60.	Neuntöter	Lanius collurio			§§	ja	A	Z	B	x	x		x		Lebensraum vorhanden (offene, wärmegetönte Landschaften mit Hecken oder einzelnen Dornenbüschen), im Gebiet als BV nachgewiesen (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	x
61.	Ohrentaucher	Podiceps auritus		R	§§	ja	A	z	-						Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
62.	Ortolan	Emberiza hortulana	0	2	§§	ja	A	z	-						in Thüringen wohl ausgestorben, nur noch Durchzügler, nicht relevant	-
63.	Pfeifente	Anas penelope		R	§		A	Z w	-						Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
64.	Pirol	Oriolus oriolus		V	§		A	Z	-						Kein Lebensraum (Wälder, besonders Auenwälder, sowie Parks, große Gärten, Friedhöfe, Windschutzgürtel mit hohen Bäumen), aus dem PG nicht belegt	-
65.	Prachtaucher	Gavia arctica			§	ja	A	z w	-						Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
66.	Raubseeschwalbe	Sterna caspia		1	§§	ja	A	z	-						Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
67.	Raubwürger	Lanius excubitor	2	1	§§		A	J z w	C						Kein Lebensraum (halboffene, ruhige Landschaften mit locker stehenden Bäumen, Streuobstwiesen, Waldränder mit angrenzenden kurzrasigen Trockenbiotopen oder Brachen), keine Nachweise (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
68.	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	§		A	Z	B	x	x		x		Brutlebensraum in der Ortschaft (Brut an Gebäuden an Stadträndern, in Dörfern), im PG nicht als Brutvogel bestätigt (Schuster & Bellstedt 2021), aber als NG nachgewiesen (BELLSTEDT 2022)	x
69.	Raufußbussard	Buteo lagopus			§§		A	z W	-						Wintergast in Thüringen, nicht relevant	-
70.	Raufußkauz	Aegolius funereus	V		§§	ja	A	J	B						kein Lebensraum (reich strukturierte Nadelwälder mit Altholzbeständen, reine Waldart), keine Verbreitung im Umfeld (Gebirge und Randlagen)	-
71.	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	§		A	J	C	x					Lebensraum vorhanden (Brutvogel der Feldflur und Auen), aber keine Nachweise/Verbreitung (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	-
72.	Rohrammer	Emberiza schoeniclus	3		§		A	Zw	B	x					Lebensraum vorhanden (Schilf- und Seggengebiete in der Nähe von Gewässern und Feuchtwiesen), aber keine Nachweise/Verbreitung (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	-
73.	Rohrdommel	Botaurus stellaris	2	3	§§	ja	A	z w	C						Kein Lebensraum vorhanden (Sümpfe, Teiche und Seen mit ausgedehnten Röhrichtbeständen), keine Verbreitung	-
74.	Rohrschwirl	Locustella luscinioides			§§		A	Z	B	x					Lebensraum vorhanden (Sümpfe, Teiche und Seen mit ausgedehnten Röhrichten), aber keine Nachweise/Verbreitung (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
75.	Rohrweihe	Circus aeruginosus			§§	ja	A	Z	B	x					Lebensraum vorhanden (Sümpfe, Teiche und Seen mit ausgedehnten Röhrrichten), aber keine aktuellen Nachweise/ Verbreitung (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	-
76.	Rothalstaucher	Podiceps grisegena	R		§§		A	Z w	C	x					Lebensraum vorhanden (Sümpfe, Teiche und Seen mit Röhrichtbeständen), aber keine Verbreitung	-
77.	Rotmilan	Milvus milvus	3		§§	ja	A	J Z w	B	x	x		x		Lebensraum vorhanden (Laubwälder und Gehölzstreifen mit hohen, alten Bäumen), Brutvogel im Feldgehölz „In den Erlen“, nö des PG (LINFOS), im PG als NG nachgewiesen (BELLSTEDT 2022)	x
78.	Rotschenkel	Tringa totanus		2	§§		A	Z	-						Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
79.	Saatkrähe	Corvus frugilegus	3		§		A	Z W	C						Lebensraum Offenland mit Feldgehölzen, Gehölzstreifen), keine Verbreitung (nur Ostthüringen)	-
80.	Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta		V	§§	ja	A	z	-						Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
81.	Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula		1	§§		A	Z	-						Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
82.	Schellente	Buceohala clangula	R		§		A	Z w	C						Durchzügler, Wintergast in Deutschland kein Lebensraum (Höhlenbäume in Sumpf-, Moor- und Seengebieten), Bruten Ausnahmeerscheinungen	-
83.	Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V		§		A	Z	B	x					Lebensraum vorhanden (unterholzreiche Au- und Bruchwäldern, Wiesen oder Sümpfe), aber keine Nachweise/ Verbreitung (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
84.	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus			§§		A	Z	B	x					Lebensraum vorhanden (Verlandungszonen an Gewässern, Röhrichte in Feuchtgebieten), aber keine Nachweise/Verbreitung (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	-
85.	Schleiereule	Tyto alba	3		§§		A	J	B		x				Brut in hohen, exponierten Gebäuden, Nahrungshabitat um Ortschaften im Offenland, keine Nachweise (BELLSTEDT 2022)	-
86.	Schreiadler	Aquila pomarina		1	§§	ja	A	z	-						Sehr seltener Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
87.	Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	3	3	§§		A	z	B	x					Lebensraum vorhanden (Seen, Teiche mit dichter Ufervegetation), aber keine Nachweise/Verbreitung (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	-
88.	Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus			§	ja	A	z	-						Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
89.	Schwarzmilan	Milvus migrans			§§	ja	A	Z	B	x	x		x		Lebensraum im Umfeld vorhanden (Wälder, Feldgehölze, Gehölzstreifen mit Altbaumbestand und angrenzendem Offenland), Nachweise im Plangebiet als NG (BELLSTEDT 2022)	x
90.	Schwarzspecht	Dryocopus martius			§§	ja	A	J	A						Kein Lebensraum vorhanden (naturnahe, struktureiche Laub- und Nadelwälder mit Altbaumbestand, reine Waldart)	-
91.	Schwarzstorch	Ciconia nigra			§§	ja	A	Z	B						Kein ansprechender Brutlebensraum vorhanden (sehr heimlich lebende Art naturbelassener Wälder mit angrenzen- den Bachtälern, Feuchtgebieten, Wiesen), keine Verbreitung	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
92.	Seeadler	Haliaeetus albicilla	R		§§	ja	A	z w	C						Kein Lebensraum (Größere Seen und Teiche), keine Verbreitung	-
93.	Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola		1	§§	ja	A	z	-	x					Lebensraum vorhanden (Verlandungs- zonen von Gewässern, Sümpfe), keine Verbreitung (kein Brutvogel in Thüringen, Ausnahmeerscheinung)	-
94.	Seidenreiher	Egretta garzetta			§§	ja	A	A	-	x					Wintergast und Durchzügler in Thüringen, maximal als NG im Winter möglich	-
95.	Silberreiher	Casmerodius albus		R	§§	Ja	A	z w	-	x					Wintergast und Durchzügler in Thüringen, maximal als NG im Winter möglich	-
96.	Singschwan	Cygnus cygnus			§§	ja	A	z W	-						Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
97.	Sperber	Accipiter nisus			§§		A	J Z W	B	x					Lebensraum im Umfeld vorhanden (reichhaltig strukturierte Landschaften mit Wäldern oder Feldgehölzen und offenen Bereichen), aber keine Nachweise/ Verbreitung (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	-
98.	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	3	1	§§	ja	A	z	B						Kein Lebensraum (offene, stark wärmegetönte Landschaften mit Hecken oder einzelnen Dornenbüschen), keine Verbreitung (nur Thüringer Becken und dessen Randlagen)	-
99.	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum			§§	ja	A	J	B						Kein Lebensraum vorhanden (reich strukturierte Misch- und Nadelwälder mit Altholzbeständen, reine Waldart)	-
100.	Spießente	Anas acuta		2	§		A	Z W	-						Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
101.	Sprosser	Luscinia luscinia		V	§		A	A	-						Durchzügler in Thüringen, keine gesicherte Brut in Thüringen, aus dem Plangebiet nicht bekannt	-
102.	Star	Sturnus vulgaris		3	§		A	Z	A	x	x		x		Lebensraum im Umfeld vorhanden (in Siedlungsgebieten in Nischen und Höhlen an Gebäuden oder in Gehölzen), Nachweis im Gebiet als NG (BELLSTEDT 2022)	x
103.	Steinkauz	Athene noctua	2	V	§§		A	J	C						Kein Lebensraum (offene Kulturlandschaften mit alten Bäumen, wie Streuobstwiesen, Auenwiesen mit Kopfbäumen, Parklandschaften), keine Verbreitung	-
104.	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	2	1	§		A	Z	C						Kein Lebensraum (Offenland mit niedriger Vegetation und Spalten, Nischen oder Steinhöhlen als Brutplätze wie Übungsplätze, Steinbrüche, Deponien), keine Nachweise im Gebiet	-
105.	Steppenmöwe	Larus cachinnans			§		A	Zw	-						Sehr seltener Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
106.	Sterntaucher	Gavia stellata			§	ja	A	z	-						Sehr seltener Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
107.	Sturmmöwe	Larus canus	R		§		A	Z W	C						Sehr seltener Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
108.	Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	§§	ja	A	z w	C						In Thüringen wohl ausgestorben, kein Lebensraum (baumfreie Feuchtgebiete wie Sümpfe, Moore, Seen mit großen Verlandungszonen)	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
109.	Tafelente	Aythya ferina	V		§		A	J Z W	A	x					Lebensraum vorhanden (Seen, Teiche, Sümpfe), aber keine Nachweise/ Verbreitung (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	
110.	Teichralle / Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	§§		A	J Z w	B	x					Lebensraum vorhanden (Seen, Teiche, Sümpfe), aber keine Nachweise/ Verbreitung (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	-
111.	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	2	3	§		A	Z	B	x					Lebensraum vorhanden (Laub- und Mischwälder, Parks, alte Gärten mit alten Bäumen, Höhlenbrüter), aber keine Nachweise/Verbreitung (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	-
112.	Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger		3	§§	ja	A	Z	-						Sommergast in Thüringen, nicht relevant	-
113.	Tüpfelralle	Porzana porzana	1	3	§§	ja	A	Z	C						Kein Lebensraum (Sümpfe, Moore, sumpfige Wiesen, Verlandungszonen an Stillgewässern), keine Verbreitung	-
114.	Turmfalke	Falco tinnunculus			§§		A	J Z W	A	x	x		x		Lebensraum im Umfeld vorhanden (Brut in und an Gebäuden, in verlassenen Horsten und Krähennestern in Baumreihen und Feldgehölzen des Offenlandes), Nachweis im PG als NG (BELLSTEDT 2022)	x
115.	Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	§§		A	Z	B	x					Kein Lebensraum (lichte Auenwälder, Feldgehölze, Parkanlagen, Obstwiesen mit umgebenden Wiesen/ Feldern), keine Verbreitung im Gebiet	-
116.	Uferschnepfe	Limosa limosa	0	1	§§		A	z	-						Ausgestorben in Thüringen, nur Durchzügler, kein Lebensraum (Feuchtwiesen, Sümpfe, Moore)	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
117.	Uferschwalbe	Riparia riparia			§§		A	Z	B						Kein Lebensraum (Steilwände/ Uferabbrüche an Gewässern und in Abbaugebieten), keine Verbreitung	-
118.	Uhu	Bubo bubo	V		§§	ja	A	J	B						Kein Brutlebensraum vorhanden (Felsnischen an natürlichen Felsen, in Steinbrüchen in halboffenen Landschaften), keine Verbreitung	-
119.	Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	§		A	Z	B	x					Lebensraum im Umfeld vorhanden (großräumige, nicht zu intensiv genutzte Offenlandschaften in Feldflur und Wiesen, Brachen, Waldränder), aber keine Nachweise im PG (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	-
120.	Wachtelkönig	Crex crex	2	1	§§	ja	A	Z	C	x					Lebensraum vorhanden (langhalmige Wiesen und Feuchtgebiete, Getreidefelder, Grünfutterschläge, Brachen), aber keine Nachweise/ Verbreitung (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	-
121.	Waldkauz	Strix aluco			§§		A	J	A	x					Lebensraum im Umfeld vorhanden (strukturierte Landschaften mit Wald, Feldgehölzen, Baumgruppen, auch in Parks, alten Gärten, Friedhöfen, mit älteren Bäumen), im Plangebiet nicht nachgewiesen (BELLSTEDT 2022)	-
122.	Waldohreule	Asio otus			§§		A	J Z W	A	x					Lebensraum im Umfeld vorhanden (strukturierte Landschaften mit Wald, Feldgehölzen, Baumgruppen, auch in Parks, alten Gärten, Friedhöfen, mit älteren Bäumen), aber keine Nachweise/ Verbreitung (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
123.	Waldschnepfe	Scolopax rusticola		V	§		A	J Z w	B						Kein Lebensraum (lichte, ungestörte Wälder mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht), keine Verbreitung im Umfeld des UG	-
124.	Waldwasserläufer	Tringa ochropus			§§		A	Z w	C						Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
125.	Wanderfalke	Falco peregrinus			§§	ja	A	J z w	B						Kein Lebensraum (Brut an steilen Felsen, Steinbrüchen, hohen Gebäuden mit freiem Anflug, hohen Masten), keine Verbreitung	-
126.	Wasserralle	Rallus aquaticus		V	§		A	J Z w	B	x					Lebensraum vorhanden (dichte Verlandungszonen an Teichen und Seen, Schilfröhrichte, Großseggenriede), aber keine Nachweise/Verbreitung (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	-
127.	Weißflügelseeschwalbe	Chlidonias leucopterus		R	§§		A	z	-						Sehr seltener Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
128.	Weißstorch	Ciconia ciconia	3	V	§§	ja	A	Z	C	x					Kein Brutlebensraum (Kulturlandschaften, Brut auf Gebäuden, Schornsteinen usw. mit umgebenden Feuchtgebieten), Nahrungshabitat vorhanden, aber keine Brutvorkommen aus dem Umfeld bekannt	-
129.	Wendehals	Jynx torquilla	3	3	§§		A	Z	C						Kein ansprechender Lebensraum, an trocken-warme Gebiete mit ausreichenden Ameisenvorkommen (Erdspecht) und alte Höhlenbäume als Lebensraum gebunden, aus dem Planungsraum keine Nachweise (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
130.	Wespenbussard	Pernis apivorus		V	§§	ja	A	Z	B						kein Lebensraum (halboffene, störungs- arme Waldlandschaften in wärmege- tönten Gebieten mit reichlich Wild- bienen/ Wespenvorkommen), keine Verbreitung im Umfeld	-
131.	Wiedehopf	Upupa epops	0	3	§§		A	z	C						Kein Lebensraum (offene Landschaften trockenwarmer Gebiete mit kurzer, schütterer Pflanzendecke und ausrei- chend Höhlenbäumen wie Streuobst- wiesen, Halbtrockenrasen, TÜPs), derzeit nur bei Crawinkel und am Kyffhäuser nachgewiesen	-
132.	Wiesenpieper	Anthus pratensis	2	2	§		A	Z w	B	x					Lebensraum vorhanden (extensive Feuchtwiesen oder saumreiche Gräben), aber keine Nachweise/Verbreitung (LINFOS, BELLSTEDT 2022)	-
133.	Wiesenweihe	Circus pyrgargus	1	2	§§	ja	A	Z	C						Durchzügler, Wintergast, Brutvogel sehr selten in offenen, reich strukturierten Landschaften mit großen Horstbäumen (Nachweise von Rhön, Südthüringen, östl. Schiefergebirge, TÜP Ohrdruf), im PG keine Verbreitung	-
134.	Zaunammer	Emberiza cirlus	0	3	§		-	-	-						In Thüringen ausgestorben, nicht relevant	-
135.	Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	§§	ja	A	Z	C						Kein Lebensraum (offene Landschaften trockenwarmer Gebiete mit kurzer, schütterer Pflanzendecke wie Heiden, Tagebaue, Rodungsbrachen, z.B. Uhlstädter Heide), keine Verbreitung	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
136.	Zippammer	Emberiza cia	0	1	§§		A	A	-						Wohl ausgestorben in Thüringen, keine Verbreitung	-
137.	Zwergdommel	Ixobrychus minutus	2	3	§§	ja	A	z	C						Kein Lebensraum (große Feuchtgebiete, Moore, Seen mit dichten Röhrichtbeständen), keine Verbreitung	-
138.	Zwergmöwe	Larus minutus		R	§	ja	A	z	-						Durchzügler, Ausnahmeerscheinung, nicht relevant	-
139.	Zwergschnäpper	Ficedula parva	R	V	§§	ja	A	z	C						Kein Lebensraum (reich strukturierte, reliefreiche Wälder), keine Verbreitung	-

LEGENDE ZU DEN TABELLEN 1 UND 2

Gefährdungsstadien

RL T Rote Liste Thüringens (2021 / 2011 bei Gruppen ohne neue Liste wie Blatthornkäfer)

0	Ausgestorben, ausgerottet oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Extrem selten
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
V	Vorwarnstufe
k.E.	keine Einschätzung

RL D Rote Liste Deutschlands (2018: Pflanzen, 2009: Säugetiere, Kriechtiere, Amphibien, Fische, 2011: Schmetterlinge, Weichtiere, 2015: Libellen, 2016 bzw. 1998: Käfer)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

Bemerkungen (gesetzlicher Schutz und Verantwortlichkeit)

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
§	nach §10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG besonders geschützt
§§	nach §10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützt
FFH II	Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie (für Gebietsschutz)
FFH IV	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (für Artenschutz)

Abschichtungskriterien [ja = x; nein = 0]

L	Erforderlicher Lebensraum vorhanden
V	Wirkraum liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes in Thüringen (Verbreitungsatlas; oder in benachbarten Quadranten vorkommend)
HV	Hinweise, Nachweis für Vorkommen vorhanden (LINFOS, sonstige Daten oder bereits durchgeführter Erhebungen)
NW	Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
PO	potenzielles Vorkommen möglich

Habitate

Hab Legende der Lebensraumbezeichnungen Pflanzen

für Pflanzen

FH = Hochmoor	MK = Kalk-Magerrasen	FN = Niedermoor
MS = Sand-Magerrasen	FQ = Quellmoor	WA = Auwald
GS = Stillgewässer	WK = Kiefern-Trockenwald	GU = Stillgewässer, Uferbereich
WL = Laubwald	LA = Ackergebiete	WR = Rinde auf Laubbäumen
MB = bodensaurer Magerrasen	XH = Höhle	MF = Felsflur

Hab Legende der Lebensraumbezeichnungen Fledermäuse

G = Gewässer	S = Siedlungsbereich	K = Kulturlandschaft	W = Wald
--------------	----------------------	----------------------	----------

Hab Legende der Lebensraumbezeichnungen Käfer

B = Brachland	V = vegetationsarme Rohböden	F = Feuchtgebiete
VG = vegetationsarme Gewässer	M = Mager-, Trockenstandorte	W = Wälder, Gehölze
St = stehende Gewässer	WL = Laubwald	

Hab Legende der Lebensraumbezeichnungen Libellen

B = Bäche, kleine Flüsse
T = Teiche

KG = Kleingewässer

HM = Hoch-, Zwischenmoore

Hab Legende der Lebensraumbezeichnungen Lurche und Kriechtiere

AM = Alpine Moränengebiete
S = Sandgebiete
GN = Gewässernähe
W = Wald
L = Lehmgebiete

M = Moore
G = Gewässer
TS = Trockenstandorte, Felsen
HG = Hochgebirge

F = Feuchtgebiete
SB = Steinbrüche
H = Hecken, Gebüsche
WR = Waldrand

Hab Legende der Lebensraumbezeichnungen Muscheln

F = Fließgewässer
P = pflanzenreiche Gewässer
L = Sümpfe

M = Mager-, Trockenstandorte
G-B = Gewässer / Bach

Fg = Feuchtgebiete
tG = temporäre Gewässer

Hab Legende der Lebensraumbezeichnungen Schmetterlinge

F = Feuchthabitat
T = Trockengebiete
M = Magerrasen

O = offene Geländestrukturen
Fw = Feuchtwiese
Wr = Waldrand

Fq = Quellflur
W = Wald

Hab Legende der Lebensraumbezeichnungen Schnecken

F = Fließgewässer
P = pflanzenreiche Gewässer
L = Sümpfe

M = Mager-, Trockenstandorte
G-B = Gewässer Bach

Fg = Feuchtgebiete
tG = temporäre Gewässer

EZ Th (Erhaltungszustand in Thüringen nach Thüringer Bewertungsschema, TLUG 2011)

FV günstig
U1 unzureichend
U2 schlecht
XX unbekannt
k.E. keine Einschätzung

LEGENDE ZUR TABELLE 3**Schutzstatus**

VSRL Vogelschutzlinie)
Anh.1 Schutzstatus nach Anhang 1 EG-Vogelschutzrichtlinie
BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)
§ entsprechend BNatSchG (2009) § 7 Abs. 2 Nr. 13 besonders geschützt
§§ entsprechend BNatSchG (2009) § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützt

Gefährdung

RL T Rote Liste Thüringen nach JAEHNE et al. 2021,
RLD Rote Liste Deutschland nach RYSLAVY et al. 2020
0 ausgestorben, ausgerottet oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
R extrem selten (rar)
V Vorwarnliste
* ungefährdet

Artstatus Thüringen (Rost & Grimm 2004)**Kat (Artkategorie)**

A Die Art wurde vor und nach dem 01.01.1950 als Wildvogel in Thüringen festgestellt.
B Die Art wurde lediglich vor 1950 in Thüringen als Wildvogel nachgewiesen
C Neozoen (eingebürgert oder eingewandert), die regelmäßig nachgewiesen werden

Artstatus (Jahreszeitlicher Status: Zugvogel, Wintergast, Jahresvogel)

J	Jahresvogel, Brut- und Winterpopulation nicht immer identisch
Z	Zugvogel und Durchzügler, der überwiegende Teil der Brutvögel verlässt Thüringen im Winter, Brutvögel anderer Population ziehen häufig durch
z	Brutvögel anderer Populationen ziehen nur ausnahmsweise > 50 Ind. pro Jahr durch
W	Wintergast, Vögel meist nordöstlicher Herkunft überwintern regelmäßig zumindest in einzelnen Landesteilen
w	Winterbestand mehr oder minder regelmäßig, aber nur ein Bruchteil der Sommerbestände
A	Ausnahmeerscheinung, seit 1980 gab es in höchstens der Hälfte der Jahre Nachweise
a	und dann nicht mehr als durchschnittlich 3 pro Jahr es liegen seit 1950 maximal 5 Nachweise vor

EZ Th (Erhaltungszustand in Thüringen nach Thüringer Bewertungsschema, TLUG 2011)

A	sehr guter Erhaltungszustand
B	guter Erhaltungszustand
C	mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

4.3 Planungsrelevante streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und national streng geschützte Arten nach BNatSchG

Entsprechend der oben aufgeführten Tabellen (Liste 1 und 2) wurden durch Abschichtung die für das Plangebiet relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und streng geschützten Arten nach nationalem Recht ermittelt.

Danach sind folgende Arten relevant:

- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| • Mopsfledermaus | • Fransenfledermaus |
| • Breitflügelfledermaus | • Kleiner Abendsegler |
| • Große Bartfledermaus | • Großer Abendsegler |
| • Wasserfledermaus | • Zwergfledermaus |
| • Kleine Bartfledermaus | • Braunes Langohr |

4.4 Planungsrelevante streng geschützte Vogelarten nach Anhang I der EG-VSchRL und BNatSchG

Bezüglich der Vogelwelt existieren aktuelle avifaunistische Erfassungen aus dem Jahr 2022, welche konkret für dieses Vorhaben beauftragt wurde (BELLSTEDT 2022). Diese eben einen guten Überblick über die tatsächlich vorhandene Vogelwelt des Plangebietes. Es enthält auch die Arten, welche ihr Bruthabitat in der Umgebung haben, dass Plangebiet aber als Nahrungshabitat nutzen. Ergänzt wurden die Daten mit neueren Angaben aus dem LINFOS.

Nach der Abschichtung nach Liste 3 wurden demnach folgende 11 streng geschützte und/oder gefährdete Vogelarten ermittelt (B – Brutvogel, NG – Nahrungsgast), von lediglich 3 Arten als Brutvögel im Untersuchungsraum auftraten.

- | | |
|---------------------|----------------------|
| • Feldlerche (B) | • Rauchschwalbe (NG) |
| • Feldsperling (B) | • Rotmilan (NG) |
| • Grünspecht (NG) | • Schwarzmilan (NG) |
| • Mäusebussard (NG) | • Star (NG) |
| • Mehlschwalbe (NG) | • Turmfalke (NG) |
| • Neuntöter (B) | |

Bei den Festlegungen von Maßnahmen für die Vogelwelt ist auch deren Lärmempfindlichkeit zu berücksichtigen. Maßnahmen sind bei mit Lärm und erhöhtem Fahrverkehr verbundenen Industrie- und Gewerbeflächen hauptsächlich für lärmempfindlichen Arten notwendig. Aus diesem Grund erfolgt nachfolgend eine Zusammenstellung zu den betroffenen planungsrelevanten Arten.

Tabelle 4: Übersicht über die planungsrelevanten streng geschützten und gefährdeten Vogelarten des Plangebietes sowie deren Vorkommen im Planungsbereich sowie der Lärm- und Störempfindlichkeit (nach GARNIEL & MIERWALD 2010)

Planungsrelevante Art	Gruppe	Kritischer Schallpegel	Effektdistanz/ Fluchtdistanz/ Störradius	Auftreten im Plangebiet
Feldlerche	4	-	Effektdistanz 500 m	Brutvogel im weiteren Umfeld auf Ackerflächen
Feldsperling	5	-	Effektdistanz 100 m	Brutvogel im Bereich Igelsee, potentiell in der Feldhecke
Grünspecht	4	-	Effektdistanz 200 m	NG
Mäusebussard	5	-	Effektdistanz 200 m	NG
Mehlschwalbe	5	-	Effektdistanz 100 m	NG
Neuntöter	4	-	Effektdistanz 200 m	Brutvogel in der südlichen Feldhecke
Rauchschwalbe	5	-	Effektdistanz 100 m	NG
Rotmilan	5	-	Fluchtdistanz 300 m	NG
Schwarzmilan	5	-	Fluchtdistanz 300 m	NG
Star	4	-	Effektdistanz 100 m	NG, Brutvogel potentiell in der Feldhecke
Turmfalke	5	-	Fluchtdistanz 100 m	NG

Legende

Gruppe Kurzcharakterisierung Prognose-Instrumente

- Gruppe 1 Brutvögel mit hoher Lärmempfindlichkeit (kritischer Schallpegel bzw. Fluchtdistanz)
- Gruppe 2 Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (kritischer Schallpegel, Effektdistanz)
- Gruppe 3 Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm (kritischer Schallpegel, Effektdistanz)
- Gruppe 4 Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz)
- Gruppe 5 Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, (u. a. Brutkolonien), (Effektdistanz, Fluchtdistanz, artspezifischer Störradius der Brutkolonie)

NG – Nahrungsgast

Wie aus dieser Aufstellung ersichtlich wird sind von dem Planvorhaben keine lärm- oder störempfindlichen Arten betroffen.

4.5 Beschreibung des Untersuchungsraumes - Lebensraumbeschreibung

Der Untersuchungsraum umfasst das Gelände des ehemaligen Fleischzentrums Nohra als bestehende Industriefläche und die Erweiterungsfläche in östliche Richtung sowie den Erdwall mit den Gehölzpflanzungen, welcher als Ausgleichsmaßnahme im Zuge der vorhergehenden Planungen angelegt wurde (Gemarkung Nohra, Flur 7, Flurstücke 598/2, 598/3, 599/2, 599/3, 600/1, 695/4, 605/5, 605/6, 6 10, 6 1 1/1 und 6 1 1/2. Entsprechend der Stellungnahme des Landratsamtes Weimarer Land vom 14.01.2022, wurde auch die Betrachtung des Umfeldes bis 200 m südlich des Baufeldes B (mit GLB „Igelsee“) gefordert.

Das Baufeld A entspricht dem ehemaligen Fleischzentrum Nohra, welche bereits abgerissen wird und dessen Flächen zum größten Teil vollversiegelt ist. Das Baufeld B zwischen dem ehemaligen Fleischzentrum und der B 85 ist derzeit ein arten- und blütenarmes Intensivgrünland, welches kaum wertvolle Artenvorkommen beherbergt. Hier wurden keine Bodenbrüter festgestellt.

Wertvoller ist der Gehölzzug auf dem Erdwall am südlichen Rand des Plangebietes, welcher mittlerweile ein wertvolles Bruthabitat für Heckenbrüter darstellt. Der Gehölzbestand ist mit 27 Jahren jedoch noch relativ jung (Anpflanzung im Jahr 1994/95), so dass noch kein Altbaumbestand mit wertvollen Höhlen- oder Spaltenquartieren vorhanden ist.

Südlich grenzt an die Planfläche der GLB „Igelsee“ mit dem Teich, Röhrrieten und wertvollen Auengehölzen sowie ein extensiv genutzter Wiesenstreifen, welcher als Ausgleichsmaßnahme für den Autobahnbau angelegt wurde. Weiter südlich bis zur Autobahn existiert dann Ackerland, welches vom Bauvorhaben jedoch nicht berührt wird.

Östlich des Baufeldes B bzw. der B 85 befindet sich das Kieckholz, eine geschlossener Laubwaldbestand, zu welchem der Heckenstreifen am Südrand als Biotopverbundelement dient.



Abb. 1 & 2: Bereich des Baufeldes A mit dem ehemaligen Fleischzentrum Nohra und hohem Versiegelungsgrad



Abb. 3 & 4: Erweiterungsfläche des Baufeldes B mit Blick von Ost nach West (links) und von West nach Ost (rechts)



Abb. 5 & 6: Kleines Feuchtbiotop im Bereich des Baufeldes B mit Weiden und Schlankseggen-Ried



Abb. 7 & 8: Feldgehölzstreifen am Baufeld A (links) und am Baufeld B (rechts)



Abb. 9 & 10: Igelsee (links) und Grünland südlich des Gehölzstreifens (rechts)



Abb. 11 & 12: Ackerflächen in Richtung Autobahn (links) Ronald Bellstedt bei der Kontrolle der Fledermauskästen auf Besatz (rechts)



Abb. 13 & 14: Jagender Turmfalke über der Wiese des Baufeldes B (links) und der gefährdete Schild-Ehrenpreis *Veronica scutellata* (RLT 3) im Feuchtbiotop im Baufeld B (rechts)

Trotz gezielter Suche und vorhandener Habitats konnten keine Zauneidechsen oder sonstige Kriechtiere nachgewiesen werden (Bellstedt 2022). Habitats für den Feldhamster (Ackerflächen) werden durch das Bauvorhaben in keiner Weise berührt.

Große Teile des Gehölzstreifens bleiben erhalten. Der Gehölzriegel zwischen Baufeld A und B muss jedoch weichen.

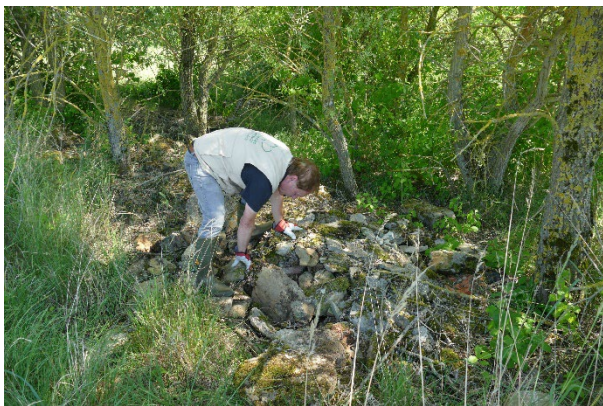


Abb. 15 & 16: Steinhäufen im Gehölzstreifen als potentielles Habitat für die Zauneidechse, welche nicht nachgewiesen wurde (links) und Gehölzriegel, welcher gerodet wird (rechts)

4.6 Bewertung der durch das Vorhaben betroffenen Arten

Formblatt Artenschutz 1		
Projektbezeichnung <i>BP „Industriepark Nohra“, Troistedter Weg, Gemeinde Grammetal</i>	Auftraggeber <i>Projektgesellschaft Industriepark Nohra mbH Werner-von-Siemens-Str. 18 33334 Gütersloh</i>	Betroffene Art <i>Baumbewohnende Fledermäuse (Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr)</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL ☒ Art nach Anl.1 Sp.3 BArtSchV ☐ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl.1 Sp.2 BArtSchV Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland <i>Kategorie 2 (Mopsfl.), D (Kleiner Abendsegler),</i> ☒ Rote Liste Thüringen <i>Kategorie 1 (Großer Abendsegler), Kategorie 2 (Mopsfl., Kleiner Abendsegler, Große Bartfl., Fransenfl.), 3 (Braunes Langohr)</i> Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig / hervorragend (Mopsfl., Braunes Langohr, Wasserfl., Fransenfl.) ☒ U1 ungünstig – unzureichend (Kl. & Großer Abendsegler, Große Bartfl.) ☐ U2 ungünstig – schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Mopsfledermaus ist eine Art der Wälder und waldreichen Gebiete. Neben Wäldern werden auch Heckenreihen, Gewässer oder Gärten bejagt. Baumquartiere befinden sich vor allem hinter abgeplatzter Rinde, oder in Stammanrissen, seltener in Spechthöhlen. Die Wasserfledermaus bezieht ihre Quartiere in Gehölzen, aber auch in Brücken u.ä. in Gewässernähe. Das Braune Langohr bezieht seine Sommerquartiere u.a. auch in größeren Gehölzen im Wald, in Parkanlagen oder an den Gewässerläufen. Kleiner und Großer Abendsegler als auch die Bartfledermaus leben in großen Waldgebieten oder auch großräumigen Parklandschaften. Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt. Die Sommerquartiere und Wochenstuben der genannten Arten befinden sich überwiegend in Baumhöhlen, in Fledermauskästen, Jagdkanzeln, aber auch in Felsspalten, beim Braunen Langohr und der Fransenfledermaus z.T. auch in Gebäuden. Als Jagdgebiete dienen neben den Wäldern, die Waldränder, gebüschreiche Wiesen, Auen aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Die Winterquartiere des Kleinen Abendseglers und Großen Abendseglers befinden sich außerhalb Thüringens. Die anderen Arten beziehen zur Überwinterung in der Regel unterirdische Quartiere (Höhlen, Stollen, Bunker, Keller).		
Verbreitung Die Mopsfledermaus kommt in Thüringen nur stellenweise vor, Verbreitungsschwerpunkte liegen im Altenburger Lößgebiet, der Helme–Unstrut-Niederung sowie den Vorländern von Thüringer Wald und Schiefergebirge. Die Art scheint in Ausbreitung zu sein. Die Vorkommen des Kleinen Abendseglers und Großen Abendseglers befinden alle in Höhenstufen unter 500 m NN. Die anderen Arten treten in Thüringen verbreitet und relativ häufig auf.		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich		

Formblatt Artenschutz 1		
Projektbezeichnung BP „Industriepark Nohra“, Troistedter Weg, Gemeinde Grammetal	Auftraggeber Projektgesellschaft Industriepark Nohra mbH Werner-von-Siemens-Str. 18 33334 Gütersloh	Betroffene Art <i>Baumbewohnende Fledermäuse</i> (<i>Mopsfledermaus, Wasserfleder-</i> <i>maus, Kleiner und Großer Abend-</i> <i>segler, Große Bartfledermaus,</i> <i>Fransenfledermaus, Braunes</i> <i>Langohr</i>)
Alle 7 Arten sind im Umfeld des Untersuchungsgebietes nachgewiesen worden (RANA 2017, BELLSTEDT 2021). Quartiere sind nicht bekannt.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Es liegen keine Quartiernachweise aus dem Plangebiet vor. Quartiermöglichkeiten bestehen nur an den größeren Gehölzen um den Igelsee. Alle anderen Gehölze sind zu jung und weisen keine Quartiermöglichkeiten auf. Im Zuge der faunistischen Erfassungen wurden auch die am Igelsee vorhandenen Fledermauskästen auf Besatz überprüft und keine Fledermäuse vorgefunden. Da in den Bereich des Igelsees nicht direkt eingegriffen wird, ist auch mit keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. ☐ Ja ☒ Nein Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Die Gewerbeflächen bestehen in weiten Teilen bereits und werden nur umgewidmet und neu bebaut. Die Erweiterungsfläche ist eine Wiese. Fledermäuse brauchen bestehende Strukturen zur Orientierung und fliegen nicht über offenes Gelände, so dass die Erweiterungsfläche bisher als Jagdhabitat eine untergeordnete Bedeutung besitzt. In den südlichen Heckenstreifen, welcher als Leitlinie dient, wird teilweise eingegriffen. Die Leitlinie selbst bleibt aber bestehen bzw. wird am östlichen Rand zur B 85 erweitert, so dass die Leitstruktur zum Waldgebiet Kiekholtz gewahrt wird. Auch bei einem Betrieb der Gewerbeflächen können die Fledermäuse künftig die Flächen als Jagdhabitat nutzen. Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein In den südlichen Heckenstreifen, welcher als Leitlinie im Jagdhabitat während der Reproduktions- und Zugzeit dient, wird teilweise eingegriffen. Die Leitlinie selbst bleibt aber bestehen bzw. wird am östlichen Rand zur B 85 erweitert, so dass die Leitstruktur zum Waldgebiet Kiekholtz gewahrt wird. Da die Tiere zur Nahrungssuche auch in das Umfeld ausweichen können, besteht hierbei keine populationserhebliche Störung. Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		

Formblatt Artenschutz 1		
Projektbezeichnung <i>BP „Industriepark Nohra“, Troistedter Weg, Gemeinde Grammetal</i>	Auftraggeber <i>Projektgesellschaft Industriepark Nohra mbH Werner-von-Siemens-Str. 18 33334 Gütersloh</i>	Betroffene Art <i>Baumbewohnende Fledermäuse (Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr)</i>
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Es liegen keine Quartiernachweise aus dem Plangebiet vor. Aufgrund der vorhandenen Lebensraumqualität und deren potenzieller Nutzung als Leitlinie und Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen, dass Ruhequartiere betroffen sind. Die Rodungsarbeiten dürfen deshalb nicht während der Reproduktionszeit der Fledermäuse (März-Oktober) erfolgen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
Ausnahmeprüfung entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ☐ Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (Umweltbericht) dargestellt.		
☐ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Formblatt Artenschutz 2		
Projektbezeichnung <i>BP „Industriepark Nohra“, Troistedter Weg, Gemeinde Grammetal</i>	Vorhabenträger <i>Projektgesellschaft Industriepark Nohra mbH Werner-von-Siemens-Str. 18 33334 Gütersloh</i>	Betroffene Art <i>Gebäude bewohnende Fleder- mäuse (Breitflügel-, Zwerg- und Kleine Bartfledermaus)</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL ☒ Art nach Anl.1 Sp.3 BArtSchV ☐ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl.1 Sp.2 BArtSchV Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland <i>Kategorie G (Breitflügelfl.)</i> ☒ Rote Liste Thüringen <i>Kategorie 2 (Breitflügelfl., Kleine Bartfl.), Kategorie 3 (Zwergfl.)</i> Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig / hervorragend (Kl. Bartfl., Zwergfl.) ☒ U1 ungünstig – unzureichend (Breitflügelfl.) ☐ U2 ungünstig – schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Alle genannten Arten haben ihre Wochenstuben ausschließlich in Gebäuden und jagen in den Ortschaften und umliegenden z.T. auch landwirtschaftlich genutzten Gebieten (Grünanlagen, Streuobstwiesen, Gärten, Viehweiden, z.T. Landwirtschaftsflächen auch in strukturarmen Gebieten, an Gewässern und Waldrändern). Quartiere sind von dem Bauvorhaben deshalb nicht betroffen. Der Bereich des Igelsees und der Gehölzzug am Südrand des Gewerbegebietes haben für diese Arten nur Bedeutung als Leitlinie und Nahrungshabitat. Zur Überwinterung dienen in der Regel unterirdische Quartiere (Höhlen, Stollen, Bunker, Keller) aber auch oberirdische Quartiere in/an Gebäuden.		
Verbreitung Die häufigste Art und weit verbreitet ist die Zwergfledermaus. Während die Breitflügelfledermaus hauptsächlich im Tiefland (Thüringer Becken) zu finden ist, ist die Kleine Bartfledermaus in Thüringen verbreitet und in allen Naturräumen anzutreffen. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Alle Arten sind im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden (Rana 2017, Bellstedt 2022). Quartiere sind nicht bekannt. Bei der Kontrolle der gesamten Gebäude der ehemaligen Fleischfabrik vor dem Abriss konnten keinerlei Hinweise auf Fledermausvorkommen (Kotsuren, Frassreste, u.ä.) bestätigt werden (Aktennotiz GBS vom 10.01.2022). Die Arten nutzen das Gelände zum Nahrungserwerb.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		

Formblatt Artenschutz 2			
Projektbezeichnung <i>BP „Industriepark Nohra“, Troistedter Weg, Gemeinde Grammetal</i>	Vorhabenträger <i>Projektgesellschaft Industriepark Nohra mbH Werner-von-Siemens-Str. 18 33334 Gütersloh</i>	Betroffene Art <i>Gebäude bewohnende Fleder- mäuse (Breitflügel-, Zwerg- und Kleine Bartfledermaus)</i>	
Quartiere sind vom Planvorhaben nicht betroffen, sie nutzen das Gelände jedoch als Jagdhabitat. Damit die Kollisionsgefahr während der nächtlichen Nahrungssuche durch die Baufahrzeuge nicht erhöht wird, sind die Bauarbeiten nicht in der Aktivitätszeit (nachts) durchzuführen. Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. ☐ Ja ☒ Nein			
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Die Gewerbeflächen bestehen in weiten Teilen bereits und werden nur umgewidmet und neu bebaut. Die Erweiterungsfläche ist eine Wiese. Fledermäuse brauchen bestehende Strukturen zur Orientierung und fliegen nicht über offenes Gelände, so dass die Erweiterungsfläche bisher als Jagdhabitat eine untergeordnete Bedeutung besitzt. In den südlichen Heckenstreifen, welcher als Leitlinie dient, wird teilweise eingegriffen. Die Leitlinie selbst bleibt aber bestehen bzw. wird am östlichen Rand zur B 85 erweitert, so dass die Leitstruktur zum Waldgebiet Kiekholtz gewahrt wird. Auch bei einem Betrieb der Gewerbeflächen können die Fledermäuse künftig die Flächen als Jagdhabitat nutzen. Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. ☐ Ja ☒ Nein			
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)			<i>nur Tiere</i>
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Quartiere der Arten sind nicht betroffen Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein			
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Quartiere sind vom Bauvorhaben nicht betroffen Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein			
e) Abschließende Bewertung			
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit			

Formblatt Artenschutz 2		
Projektbezeichnung <i>BP „Industriepark Nohra“, Troistedter Weg, Gemeinde Grammetal</i>	Vorhabenträger <i>Projektgesellschaft Industriepark Nohra mbH Werner-von-Siemens-Str. 18 33334 Gütersloh</i>	Betroffene Art <i>Gebäude bewohnende Fleder- mäuse (Breitflügel-, Zwerg- und Kleine Bartfledermaus)</i>
		☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
Ausnahmeprüfung entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ☐ Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (Umweltbericht) dargestellt.		
☐ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst;		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Formblatt Artenschutz 3		
Projektbezeichnung <i>BP „Industriepark Nohra“, Troistedter Weg, Gemeinde Grammetal</i>	Vorhabenträger <i>Projektgesellschaft Industriepark Nohra mbH Werner-von-Siemens-Str. 18 33334 Gütersloh</i>	Betroffene Art <i>Vögel aus der Gilde der Heckenbrüter (Neuntöter)</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt (Neuntöter) ☒ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IV FFH-RL ☐ Art nach Anl.1 Sp.3 BArtSchV ☐ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl.1 Sp.2 BArtSchV Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus ☐ Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Thüringen	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ A - sehr gut ☒ B – gut (Neuntöter) ☐ C - mittel bis schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Art brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntöters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse. Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher; Brutzeit ist Anfang Mai bis Mitte August, Hauptbrutzeit Mitte Mai bis Mitte Juli, Abwanderung ab Mitte Juli.		
Verbreitung Der Neuntöter ist in Thüringen noch relativ gut verbreitet, weshalb er auch keine Einstufung in den Roten Listen besitzt. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Der Neuntöter wurde im Plangebiet, im Bereich der Feldhecke südlich des Baufeldes A nachgewiesen (BELLSTEDT 2022). Im LINFOS sind auch Angaben vom Ortsrand Isseroda vorhanden. Im Bereich des Plangebietes wurde ein Brutpaar nachgewiesen (mdl. Mitteilung Bellstedt).		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Um unmittelbare Brutverluste zu verhindern dürfen die Rodungsarbeiten nicht in der Brutzeit (01.03.-30.09. eines Jahres) stattfinden. In das Habitat des Neuntöters wird durch die Entnahme der feldhecke zwischen Baufeld A und B geringfügig eingegriffen. Der gesamte Heckenstreifen am südlichen Rand bleibt jedoch bestehen. Für den Gehölzverlust (Brutplatzverlust) wird Ausgleich durch die Erweiterung der Feldhecke am östlichen Rand der Gewerbeflächen (östlich Baufeld B) geschaffen.		

Formblatt Artenschutz 3			
Projektbezeichnung BP „Industriepark Nohra“, Troistedter Weg, Gemeinde Grammetal	Vorhabenträger Projektgesellschaft Industriepark Nohra mbH Werner-von-Siemens-Str. 18 33334 Gütersloh	Betroffene Art Vögel aus der Gilde der Heckenbrüter (Neuntöter)	
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.		☐	☒ Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		☐	☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Gewerbe-/Industriefläche besteht in großen Teilen bereits und wird ohne gravierende Beeinträchtigung des Habitates für den Neuntöter in östliche Richtung erweitert. Betriebsbedingt tritt deshalb keine Verschlechterung ein.			
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.		☐	☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)			<i>nur Tiere</i>
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		☒	☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein			
Durch die Rodungsarbeiten und Bautätigkeiten wird das Baufeld für brütende Vögel vorübergehend gestört. Da direkte Brutverluste durch die Bauzeitenregelung verhindert werden und der Neuntöter am südlichen Rand des Plangebietes weiterhin Bruthabitate zur Verfügung hat, ist von keiner Populationserheblichkeit auszugehen. Außerdem wird die Feldhecke am östlichen Rand als potentielles Habitat erweitert.			
Der Verbotstatbestand tritt ein.		☐	☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☒	☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen			
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt			
Die Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Brutzeit der Vögel (gesetzlich festgelegten Sperrzeit vom 01.03.-30.09. eines Jahres) erfolgen. Große Heckenbereiche bleiben als Habitat für den Neuntöter auch bestehen. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgen außerdem Neupflanzungen von Hecken, welche neue Habitate für den Neuntöter bieten. Bei den Heckenpflanzungen sollen vor allem dornentragende Gehölze (z.B. Schlehe, Weißdorn, Rosen) eingesetzt werden, da diese einen besseren Schutz vor Fressfeinden bieten und gleichzeitig geeignete Brutplätze z.B. für den Neuntöter schaffen.			
Der Verbotstatbestand tritt ein.		☐	☒ Nein
e) Abschließende Bewertung			
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		☒	Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit

Formblatt Artenschutz 3		
Projektbezeichnung <i>BP „Industriepark Nohra“, Troistedter Weg, Gemeinde Grammetal</i>	Vorhabenträger <i>Projektgesellschaft Industriepark Nohra mbH Werner-von-Siemens-Str. 18 33334 Gütersloh</i>	Betroffene Art <i>Vögel aus der Gilde der Heckenbrüter (Neuntöter)</i>
		☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
Ausnahmeprüfung entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ☒ Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (Umweltbericht) dargestellt.		
☐ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst;		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Formblatt Artenschutz 4		
Projektbezeichnung <i>BP „Industriepark Nohra“, Troistedter Weg, Gemeinde Grammetal</i>	Vorhabenträger <i>Projektgesellschaft Industriepark Nohra mbH Werner-von-Siemens-Str. 18 33334 Gütersloh</i>	Betroffene Art <i>Vögel aus der Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Feldsperling, Grünspecht, Star)</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt (Grünspecht) ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IV FFH-RL ☒ Art nach Anl.1 Sp.3 BArtSchV ☒ besonders geschützt (Feldsperling, Star) ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl.1 Sp.2 BArtSchV Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland <i>Kategorie 3 (Star)</i> ☒ Rote Liste Thüringen		Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ A - sehr gut (Feldsperling, Grünspecht, Star) ☐ B – gut ☐ C - mittel bis schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Alle aufgeführten relevanten Arten haben ähnliche Lebensraumsprüche und bauen ihre Nester in Spalten, Höhlen oder hinter abgebrochener Rinde von Bäumen und bevorzugen strukturreiche Landschaften mit ausreichendem Nahrungsangebot. Teilweise bauen die Arten auch in Spalten von Gebäuden (z.B. Feldsperling) ihre Nester. Die Spechte benötigen für die Anlage ihrer Höhlen alte, starke Bäume. Der Grünspecht benötigt als „Erdspecht“ für den Nahrungserwerb gleichzeitig mageren kurzrasige Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden mit Ameisenvorkommen.		
Verbreitung Alle genannten Arten sind in Thüringen noch relativ gut verbreitet. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Alle genannten Arten wurden im Plangebiet aktuell nachgewiesen (BELLSTEDT 2022), davon aber nur der Feldsperling als Brutvogel, welcher in einer alten Weide am Rand des Igelsees gebrütet hat. Grünspecht und Star sind Nahrungsgäste. Aber auch Grünspecht und Star können potentiell im Altholzbestand am Igelsee brüten.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Da Star- und Feldsperling Halbhöhlenbrüter sind, können sie potentiell auch hinter abgebrochenen Ästen oder Rinde jüngerer Gehölze brüten. Um unmittelbare Brutverluste zu verhindern, dürfen die Rodungsarbeiten nicht in der Brutzeit (01.03.-30.09. eines Jahres) stattfinden. Gehölze gehen geringfügig als potentielle Brutstätten dauerhaft verloren. Für den Grünspecht als „Erdspecht“ gehen im Bereich des Baufeldes B Wiesenflächen als		

Formblatt Artenschutz 4			
Projektbezeichnung BP „Industriepark Nohra“, Troistedter Weg, Gemeinde Grammetal	Vorhabenträger Projektgesellschaft Industriepark Nohra mbH Werner-von-Siemens-Str. 18 33334 Gütersloh	Betroffene Art <i>Vögel aus der Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Feldsper- ling, Grünspecht, Star)</i>	
Nahrungshabitate verloren. Für die Nahrungssuche stehen allen Arten im Umfeld des Bauvorhabens genügend Ausweichhabitate zur Verfügung.			
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.		☐	☒ Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		☐	☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Gewerbe-/Industrieflächen bestehen bereits und werden durch neue Gebäude ersetzt und in östliche Richtung erweitert. Betriebsbedingt tritt deshalb keine erhebliche Verschlechterung ein.			
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.		☐	☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)			<i>nur Tiere</i>
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		☒	☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein			
Durch die Rodungsarbeiten und Bautätigkeiten wird das Baufeld für brütende Vögel vorübergehend gestört. Da direkte Brutverluste durch die Bauzeitenregelung verhindert werden und die Baumhöhlenbrüter im Umfeld des Bauvorhabens ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung haben, ist von keiner Populationserheblichkeit auszugehen.			
Der Verbotstatbestand tritt ein.		☐	☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☒	☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen			
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt			
Die Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Brutzeit der Vögel (gesetzlich festgelegten Sperrzeit vom 01.03.-30.09. eines Jahres) erfolgen. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgen Neupflanzungen von Feldgehölzen mit Großbaumbestand, welche neue Habitate für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter bieten.			
Der Verbotstatbestand tritt ein.		☐	☒ Nein
e) Abschließende Bewertung			
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		☒	Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit

Formblatt Artenschutz 4		
Projektbezeichnung <i>BP „Industriepark Nohra“, Troistedter Weg, Gemeinde Grammetal</i>	Vorhabenträger <i>Projektgesellschaft Industriepark Nohra mbH Werner-von-Siemens-Str. 18 33334 Gütersloh</i>	Betroffene Art <i>Vögel aus der Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Feldsper- ling, Grünspecht, Star)</i>
		☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
Ausnahmeprüfung entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ☒ Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (Umweltbericht) dargestellt.		
☐ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst;		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Formblatt Artenschutz 5		
Projektbezeichnung <i>BP „Industriepark Nohra“, Troistedter Weg, Gemeinde Grammetal</i>	Vorhabenträger <i>Projektgesellschaft Industriepark Nohra mbH Werner-von-Siemens-Str. 18 33334 Gütersloh</i>	Betroffene Art <i>Vögel aus der Gilde der Horstbrüter (Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke)</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt (alle Arten) ☒ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IV FFH-RL ☒ Art nach Anl.1 Sp.3 BArtSchV ☐ besonders geschützt (restliche Arten) ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl.1 Sp.2 BArtSchV Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus ☐ Rote Liste Deutschland ☒ Rote Liste Thüringen <i>Kategorie 3 (Rotmilan)</i>		Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ A - sehr gut (Mäusebussard, Turmfalke) ☒ B – gut (Rot- und Schwarzmilan) ☐ C - mittel bis schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Greife benötigen für die Errichtung ihrer schweren Horste relativ große Bäume. Bevorzugter Lebensraum sind alte Laubwälder, Waldreste und Gehölzstreifen in weiträumigen Feldfluren. Der Turmfalke nutzt verlassene Greifvogelhorste und Krähenester zum Brüten. Der Turmfalke siedelt vornehmlich auch an Gebäuden. Die Nahrungssuche erfolgt in der offenen Landschaft, vor allem auf Wiesen, Feldern, an Dorfrändern mit Gärten und Stallanlagen, an Straßen, Mülldeponien, Kläranlagen, Fischzuchtgewässern und ähnlichem. Die Greife haben relativ große Einzugsbereiche.		
Verbreitung Alle genannten Arten sind in Thüringen noch relativ gut verbreitet, was sich auch daran zeigt, dass bis auf Rotmilan die Arten nicht auf den Roten Listen stehen. Der Rotmilan hat in Thüringen einen Verbreitungsschwerpunkt, Thüringen daher eine besondere Verantwortung zur Erhaltung der Art. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Alle genannten Arten wurden im Plangebiet aktuell nur als gelegentliche Nahrungsgäste nachgewiesen (BELLSTEDT 2022). Nur der Turmfalke wurde regelmäßig gesichtet und hatte im Bereich der zum Abriss vorgesehenen Gebäude Fraßplätze (Schuster & Bellstedt 2021). Die genauen Brutplätze sind nicht bei allen Arten bekannt. Der Rotmilan brütet im Wäldchen „In den Erlen“ nordöstlich des Plangebietes.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Horststandorte oder sonstige Brutstätten sind von dem Bauvorhaben nicht betroffen. Auch im Abstand von 100m zum Baugeschehen (Horstschutzzone nach § 20 ThürNatG) sind keine Brutplätze vorhanden.		

Formblatt Artenschutz 5			
Projektbezeichnung BP „Industriepark Nohra“, Troistedter Weg, Gemeinde Grammetal	Vorhabenträger Projektgesellschaft Industriepark Nohra mbH Werner-von-Siemens-Str. 18 33334 Gütersloh	Betroffene Art Vögel aus der Gilde der Horstbrüter (Mäusebussard, Rot- milan, Schwarzmilan, Turmfalke)	
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.		☐	☒ Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		☐	☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Gewerbe-/Industriefläche bestehtn bereits und wird nur durch ein anderes Gewerbe ersetzt und nach Osten erweitert. Betriebsbedingt tritt deshalb keine erhebliche Verschlechterung ein.			
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.		☐	☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)			<i>nur Tiere</i>
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		☐	☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein			
Da von dem Bauvorhaben keine Horste/Brutstätten, auch nicht im Bereich einer Horstschutzzone vorhanden sind. Das Gelände hat nur eine Relevanz als Nahrungshabitat. Auch derzeit wird die Industriefläche bereits zum Nahrungserwerb und als Fraßplatz genutzt. Die Arten haben außerdem große Einzugsbereiche und der Flächenverlust durch die Wiesenfläche nicht erheblich.			
Der Verbotstatbestand tritt ein.		☐	☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☐	☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen			
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt			
Horstbäume sind derzeit nicht betroffen, es ist auch keine Horstschutzzone zu einem Brutplatz zu beachten (s.o.)			
Der Verbotstatbestand tritt ein.		☐	☒ Nein
e) Abschließende Bewertung			
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		☒	Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit
		☐	Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG			

Formblatt Artenschutz 5		
Projektbezeichnung <i>BP „Industriepark Nohra“, Troistedter Weg, Gemeinde Grammetal</i>	Vorhabenträger <i>Projektgesellschaft Industriepark Nohra mbH Werner-von-Siemens-Str. 18 33334 Gütersloh</i>	Betroffene Art <i>Vögel aus der Gilde der Horstbrüter (Mäusebussard, Rot- milan, Schwarzmilan, Turmfalke)</i>
Ausnahmeprüfung nicht erforderlich		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von ☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ☐ Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
☐ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst;		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Formblatt Artenschutz 6		
Projektbezeichnung <i>BP „Industriepark Nohra“, Troistedter Weg, Gemeinde Grammetal</i>	Vorhabenträger <i>Projektgesellschaft Industriepark Nohra mbH Werner-von-Siemens-Str. 18 33334 Gütersloh</i>	Betroffene Art <i>Vögel aus der Gilde der Boden-Brüter (Feldlerche)</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IV FFH-RL ☐ Art nach Anl.1 Sp.3 BArtSchV ☒ besonders geschützt (Feldlerche) ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl.1 Sp.2 BArtSchV Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland <i>Kategorie 3 (Feldlerche)</i> ☐ Rote Liste Thüringen Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ A - sehr gut ☒ B – gut (Feldlerche) ☐ C - mittel bis schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Feldlerche ist eine typische Art der offenen Feldflur. Sie besiedelt sowohl Feld- und Wiesenflächen als auch Feldsäume mit niedriger Vegetation, wo sie relativ ungestört ist. Sie benötigt Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. Gelände mit nur wenigen oder keinen Gehölzen. Sie hält in der Regel zu Vertikalstrukturen einen Abstand von > 50 m zu Einzelbäumen, > 120 m zu Feldgehölze von 1-3 ha und 160 m zu einer geschlossene Gehölzkulisse oder Gebäuden.		
Verbreitung Die Feldlerche ist in Thüringen noch flächendeckend (teilweise jedoch mit z.T. großen Bestandslücken) verbreitet. Besonders die Bodenbrüterbestände gehen in Thüringen immer weiter zurück und bedürfen deshalb einem besonderen Schutz. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Die Feldlerche wurde im Untersuchungsgebiet mit 2 Brutpaaren aktuell nachgewiesen (BELLSTEDT 2022). Sie hat ihre Brutplätze jedoch außerhalb des Plangebietes, auf der Ackerfläche im erweiterten Untersuchungsraum 200 m südlich des Plangebietes (siehe Abb. 11).		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die südlich des Plangebiets vorhandenen Ackerflächen, welche der Feldlerche als Bruthabitat dienen, werden durch das Bauvorhaben nicht berührt. Die Erweiterungsfläche ist jedoch ein potentiellies Bruthabitat, welches in einem anderen Jahr als Brutstätte genutzt werden kann. Um unmittelbare Brutverluste im Eingriffsbereich des Baufeldes B zu verhindern, darf die Baufeldfreimachung (Abtragung des Oberbodens bzw. der Vegetationsschicht) vorsorglich nicht in der Brutzeit (01.03.-30.09. eines Jahres) stattfinden. Die Baufeldfreimachung kann in der Brutzeit nur erfolgen,		

Formblatt Artenschutz 6			
Projektbezeichnung BP „Industriepark Nohra“, Troistedter Weg, Gemeinde Grammetal	Vorhabenträger Projektgesellschaft Industriepark Nohra mbH Werner-von-Siemens-Str. 18 33334 Gütersloh	Betroffene Art <i>Vögel aus der Gilde der Boden- Brüter (Feldlerche)</i>	
wenn die Fläche vorher durch einen anerkannten Ornithologen begutachtet und freigegeben wird. Sollten sich Bodenbrüter in diesem Bereich angesiedelt haben, haben die Bauarbeiten zu ruhen, bis die Bruten abgeschlossen sind.			
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.		☐	Ja ☒ Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		☐	Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Gewerbe-/ Industrieflächen bestehen bereits und werden erneuert und erweitert. Betriebsbedingt tritt eine leichte Verschlechterung der Habitategnung als Brutlebensraum für die lärmempfindlichen Vogelarten ein. Der verlärmte Bereich erweitert sich in südliche Richtung am Baufeld B. Die Feldlerche gehört jedoch zu den lärmunempfindlichen Arten (siehe Punkt 5.2).			
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.		☐	Ja ☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		<i>nur Tiere</i>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		☐	Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Durch die Bautätigkeiten wird die Feldlerche nicht gestört, da die Brutplätze außerhalb des Plangebietes und in genügend Entfernung zum Baugeschehen liegen. Der bestehende Wall mit Feldhecke stellt außerdem eine optische Abtrennung zwischen Brutplatz und Baugeschehen dar.			
Der Verbotstatbestand tritt ein.		☐	Ja ☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☐	Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Brutplätze sind von dem Vorhaben nicht betroffen.			
Der Verbotstatbestand tritt ein.		☐	Ja ☒ Nein
e) Abschließende Bewertung			
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		☒	Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit

Formblatt Artenschutz 6		
Projektbezeichnung <i>BP „Industriepark Nohra“, Troistedter Weg, Gemeinde Grammetal</i>	Vorhabenträger <i>Projektgesellschaft Industriepark Nohra mbH Werner-von-Siemens-Str. 18 33334 Gütersloh</i>	Betroffene Art <i>Vögel aus der Gilde der Boden- Brüter (Feldlerche)</i>
		☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
Ausnahmeprüfung nicht erforderlich		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ☐ Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (Umweltbericht) dargestellt.		
☐ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst;		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Formblatt Artenschutz 7		
Projektbezeichnung <i>BP „Industriepark Nohra“, Troistedter Weg, Gemeinde Grammetal</i>	Vorhabenträger <i>Projektgesellschaft Industriepark Nohra mbH Werner-von-Siemens-Str. 18 33334 Gütersloh</i>	Betroffene Art <i>Vögel aus der Gilde der Gebäudebrüter (Mehlschwalbe, Rauchschalbe)</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IV FFH-RL ☐ Art nach Anl.1 Sp.3 BArtSchV ☒ besonders geschützt (Mehl- und Rauchschalbe) ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl.1 Sp.2 BArtSchV Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland <i>Kategorie 3 (Mehlschwalbe)</i> ☐ Rote Liste Thüringen	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ A - sehr gut ☒ B – gut (alle Arten) ☐ C - mittel bis schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die beiden Schwalbenarten sind Arten der Ortschaften und brüten an bzw. in Gebäuden. Als sehr wendige und gute Flieger besteht für Schwalben kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Schwalben sind äußerst selten als Schlagopfer aufgeführt.		
Verbreitung Alle genannten Arten sind in Thüringen noch flächendeckend verbreitet und noch relativ häufig anzutreffen. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Alle genannten Arten wurden im Plangebiet aktuell nachgewiesen (BELLSTEDT 2022). Sie jagen im gesamten Plangebiet. Sie sind jedoch keine Brutvögel im Plangebiet. Bei der Kontrolle der gesamten Gebäude der ehemaligen Fleischfabrik vor dem Abriss konnten keinerlei Schwalbennester bestätigt werden (Aktennotiz GBS vom 10.01.2022)		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die beiden Schwalbenarten sind nur Nahrungsgäste im Plangebiet. Brutstätten sind nicht betroffen. Außerdem haben sie große Nahrungshabitate und sind vom Bauvorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. ☐ Ja ☒ Nein		

Formblatt Artenschutz 7			
Projektbezeichnung BP „Industriepark Nohra“, Troistedter Weg, Gemeinde Grammetal	Vorhabenträger Projektgesellschaft Industriepark Nohra mbH Werner-von-Siemens-Str. 18 33334 Gütersloh	Betroffene Art Vögel aus der Gilde der Gebäudebrüter (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe)	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein			
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Gewerbeflächen bestanden zu Teilen bereits. Da Schwalben sehr wendig und anpassungsfähig und an Siedlungen angepasst sind, entstehen betriebsbedingt deshalb keine Verschlechterungen.			
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. ☐ Ja ☒ Nein			
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)			<i>nur Tiere</i>
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein			
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein			
Durch die Bautätigkeiten werden die Gebäude brütenden Arten nicht berührt, da keine Nester betroffen sind. Es ist von keiner Populationserheblichkeit auszugehen.			
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein			
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein			
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen			
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt			
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein			
e) Abschließende Bewertung			
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit			
☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.			
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG			
Ausnahmeprüfung entfällt			
5. Fazit			
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von ☐ Vermeidungsmaßnahmen			

Formblatt Artenschutz 7		
Projektbezeichnung <i>BP „Industriepark Nohra“, Troistedter Weg, Gemeinde Grammetal</i>	Vorhabenträger <i>Projektgesellschaft Industriepark Nohra mbH Werner-von-Siemens-Str. 18 33334 Gütersloh</i>	Betroffene Art <i>Vögel aus der Gilde der Gebäudebrüter (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe)</i>
☐ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ☐ Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
☐ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst;		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Kompensationsmaßnahmen** der Sicherung des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art.

Die Möglichkeit, die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote durch Maßnahmen mit einem sehr engen räumlichen und funktionalen Bezug zur betroffenen Population zu verhindern, wurde von der „Article 12 Working Group“ im Report „Contribution to the interpretation of the strict protection of species“ entwickelt. Die entsprechenden Maßnahmen werden als **CEF-Maßnahmen** bezeichnet, da sie die ökologischen Funktionen kontinuierlich sichern (Continuous ecological functionality).

Da im Plangebiet Lebensräume für streng geschützte Arten (verschiedene Fledermäuse, Neuntöter) berührt werden, sind entsprechende Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. zur Kompensation zwingend vorzusehen. Bei Umsetzung der festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen können Konflikte vermieden werden und somit alle genannten Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben, so dass erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Arten nicht zu erwarten sind. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population ist gesichert.

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Maßnahmen für Fledermäuse

Um keine Wochenstuben oder sonstige Quartiere zu beeinträchtigen sollten **Rodungsarbeiten** zur Schaffung von Baufreiheit nur **außerhalb der Reproduktionszeit (im Zeitraum von Oktober bis März)** stattfinden.

Die Leitlinien entlang des Gehölzgürtel am südlichen Rand des Plangebietes wird durch das Planvorhaben randlich beeinträchtigt. Wenn die Bauarbeiten am Tag stattfinden, kommt es auch zu keinen Überschneidungen mit der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse. Aus diesem Grund wird als Vermeidungsmaßnahme eine **zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen für die Rodungsarbeiten (nicht nachts**, um die nächtliche Jagdaktivität der Fledermäuse nicht zu beeinträchtigen) festgelegt. Die Sperrzeit ist von abends 1h nach Sonnenuntergang bis morgens 1h vor Sonnenaufgang festgesetzt.

Maßnahmen für die Vogelwelt

Die Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Brutzeit der Vögel (**gesetzlich festgelegten Sperrzeit vom 01.03.-30.09. eines Jahres**) erfolgen, um unmittelbare Brutverluste zu verhindern.

Um unmittelbare **Brutverluste für bodenbrütende Vögel** im Eingriffsbereich des Baufeldes B zu **verhindern**, darf die Baufeldfreimachung (Abtragung des Oberbodens bzw. der Vegetationsschicht) vorsorglich nicht in der Brutzeit (01.03.-30.09. eines Jahres) stattfinden. Da die Erweiterungsfläche (Wiesenfläche) im Jahr 2022 zwar nicht von bodenbrütenden Vögeln besetzt war, potentiell aber in einem anderen Jahr hier brüten könnte, kann eine Baufeldfreimachung in der Brutzeit nur erfolgen, wenn die Fläche vorher durch einen anerkannten Ornithologen begutachtet und freigegeben wird. Sollten sich Bodenbrüter in diesem Bereich angesiedelt haben, haben die Bauarbeiten zu ruhen, bis die Bruten abgeschlossen sind.

5.2 Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmen für Fledermäuse

Da die Fledermäuse entlang des südlichen Plangebietes und rund um den Igelsee eine Fluglinie und ein Jagdhabitat besitzen, sind **die neuen Grünzüge** so herzustellen, dass die Leitlinie in Richtung Kiekhof oder den Ortschaften Nohra und Isseroda **erhalten und erweitert** werden.

Maßnahmen für die Vogelwelt

Der partielle Habitatverlust für Hecken- und Halbhöhlenbrüter ist durch entsprechende **Neupflanzungen von Gehölzen** zu kompensieren. Die Gehölzpflanzungen sollen auch Dornensträucher (für den Neuntöter) und Großgehölze (künftige Höhlenbäume für Spechte und Greife) enthalten.

6. Verbotstatbestände, Ausnahmeveraussetzungen

Sind in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. (§ 44 (5) BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen ist zu klären, ob durch einen Plan oder ein Projekt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betrachteten Arten in dem Sinne beeinträchtigt werden, dass deren ökologischen Funktionen trotz Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen nicht mehr erfüllt sind.

Der Ausnahmetatbestand tritt nicht auf, wenn:

- Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder nach Anhang A der EG-Vogelschutzrichtlinie nicht unmittelbar betroffen sind,
- die Artenschutzbestimmungen nach § 44 BNatSchG dem nicht entgegenstehen,
- keine Störungen stattfinden, die sich erheblich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten auswirken; keine Fortpflanzungs- oder

Ruhestätten beschädigt oder vernichtet werden oder alle Populationen der genannten Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben (Art. 12 & 16 der FFH-Richtlinie, Art. 5 & 9 EG-Vogelschutzrichtlinie)

Bei der Prüfung der spezifischen Verbotstatbestände können neben zwingend zu beachtenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinn auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einbezogen werden. Durch solche vorgezogenen Maßnahmen, z.B. Erweiterung oder Verbesserung eines Habitats, ist zu gewährleisten, dass es trotz der beeinträchtigenden Aktivitäten nicht zu einem qualitativen oder quantitativen Verlust bei den geschützten Arten kommt. Sie müssen daher unmittelbar am voraussichtlichen Bestand ansetzen und mit ihm räumlich-funktional verbunden sein. (sog. CEF-Maßnahmen“). Dazu zählt z.B. die Schaffung von zum Zeitpunkt des Eingriffes bereits wirksamen Ersatzhabitaten.

Insoweit sind sie von Ausgleichsmaßnahmen und von Ersatzmaßnahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu unterscheiden. In der Abgrenzung zu Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Art. 16 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 VS-RL werden die funktionserhaltenden Maßnahmen vorgenommen, um einen günstigen Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes der jeweiligen Art zu gewährleisten. Im Sinne der Eingriffsregelung können aber funktionserhaltende Maßnahmen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen i.S. des § 15 Abs. 2 BNatSchG sein.

Vermeidungsmaßnahmen sowie funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen wurden für die Fledermäuse und die Vögel festgelegt. Für die heckenbrütenden Vögel und die Halbhöhlenbrüter erfolgen Kompensationsmaßnahmen. Werden diese Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt, werden Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dann nicht notwendig, da sich der Erhaltungszustand der Populationen aller genannten Arten nicht verschlechtert und die Art. 12, 13 FFH-RL, Art. 5 VS-RL dem Vorhaben/ der Planung nicht entgegenstehen.

7. Gutachterliches Fazit

Das Plangebiet wurde hinsichtlich des Auftretens streng geschützter Arten überprüft. In ihrem Lebensraum betroffenen sind 10 Fledermaus- und verschiedene Vogelarten. Brutstätten besitzen hier Hecken- und Halbhöhlenbrüter, u.a. der streng geschützte Neuntöter. Darüber hinaus wird das Gelände von verschiedenen Fledermaus- und Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt. Für keine der genannten Arten geht das Gelände als Lebensstätte verloren, wenn die beschriebenen Maßnahmen strikt eingehalten werden.

Die festgelegten Maßnahmen zur Unterhaltung dienen vor allem der Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Gesamtpopulationen. Außerdem darf die Reproduktion/ Brut nicht durch Arbeiten der Baufeldfreimachung (Bodenabtrag, Rodungen) direkt gestört werden. Für die Hecken- und Halbhöhlenbrüter werden neue Feldhecken angelegt.

Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 BNatSchG derzeit nicht erforderlich, da die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben tangierten Arten und die betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und dadurch auch keine nachteilige Veränderung der

Populationen zu erwarten ist. Alle Populationen der genannten Arten verbleiben in einem günstigen Erhaltungszustand.

Gesetze/ Literatur

- BELLSTEDT, R. (2022): Gutachten zur Fledermausfauna, Vogelwelt, Reptilien und Amphibien im Bereich des Bebauungsplanes „Industriepark Nohra, Troistedter Weg“. – unveröff. Gutachten im Auftrag der Fa. Hagedorn Revital GmbH
- Bundesamt für Naturschutz (BfN): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, letzte Änderung 24.05.2019. - <https://ffh-anhang4.bfn.de>
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.; 2001): Bekanntmachung der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäß § 20 a Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes. – Bundesanzeiger 53 (35a): 1-283
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, (redaktionelle Korrektur Januar 2012). – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).
- <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief>
- LINFOS-Daten der TLUBN, Datenbankauszug zu Fundpunkten von Tierarten
- Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt: Hinweise zur Anwendung der §§ 26 a bis 26 c Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) – Einführungserlass 21-60225-5 vom 4. Januar 2000 in der Fassung vom 04.Juni 2004 (ThürStAnz Nr. 3/2005 S. 99-194). – ergänzt durch Thüringer Staatsanzeiger Nr.45/2006, S. 1731-1794
- Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt: Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen vom 27. Mai 2010 - Thüringer Staatsanzeiger Nr.29/2010, S. 837-849
- RANA (2017): Managementplan (Fachbeitrag Offenland) für das FFH-Gebiet 164 „Klosterholz“ (DE 5033-303), Abschlussbericht. – unveröff. im Auftrag TLUBN Jena
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kurz VSchRL) (Abl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH) (ABl. EG Nr. L 206, S. 7)
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.
- SCHUSTER, C & R. BELLSTEDT (2021): Bericht zur artenschutzrechtlichen Begutachtung vor Baubeginn der Abrissarbeiten. – unveröff. Gutachten im Auftrag der Fa. Hagedorn Revital GmbH
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. 2019 S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. 2019 S. 323, 340).
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- WACHTER et al. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft.- Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12), S. 371-377

Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (2021): Listen zur artenschutzrechtlichen Prüfung:

<http://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-artenschutz/listen-artenschutzrecht-pruefung>

Artenliste 1- (Anhang IV Arten FFH-Richtlinie; nach EU-Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten von Thüringen):

http://tlubn.thueringen.de/fileadmin/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich_geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf

Artenliste 2- darüber hinaus nach nationalem Recht streng geschützte Tier- und Pflanzenarten von Thüringen:

http://tlubn.thueringen.de/fileadmin/content/tlug/abt3/artenliste_2_national_geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf

Artenliste 3 – planungsrelevanten Vogelarten von Thüringen:

http://tlubn.thueringen.de/fileadmin/00_tlubn/Naturschutz/Dokumente/9_natura2000/Schutzobjekte/Planungsrelevante_vogelarten_2016.pdf